

OFD Kie.

Erledigt - Vergleich

Holland - Aktion

BAND 1

Rückerstattung

Meinfelder, Bruno u. Elfriede

Wi.-Amt Lübeck JR 125/49

Wi.-Hammer Kiel 16 RE 389/51

neue Nr

16 RE 21/55
(16 RE 16/57)

beendet:

angefangen:

19

19

510
8809



Carl Reese, Kiel
Fachgeschäft für den

Ruf: 5028/29 u. 5032
gesamten Bürobedarf

gegr. 1867

F e r n s c h r e i b e n

Zoll Kiel

Zoll Stuttgart

27.2.1957 10,50 Nr. 46

An die
Oberfinanzdirektion Kiel

Betr.: Rückerstattungssache Bruno und Elfriede Meinfelder
gegen Deutsches Reich Az. 16 RC 27/55 (16 RC 389/51)

Es wird empfohlen, den Vergleich vom 3.12.1956 vorsorglich
zu widerrufen. Nach Mitteilung der Rückerstattungskammer
beim Landgericht Stuttgart besteht der Verdacht, daß Meinfelder
falsche eidesstattliche Versicherungen abgegeben hat.
Schreiben mit näheren Angaben folgt.

OFD Stuttgart
In Vertretung
gez. Seifert

Aufgenommen
27.2.57 11,50 Uhr

Baum

15 FEB. 1950

Lübeck, den 12. Februar 1950

2

34/344

Betrifft: Rückerstattungsantrag Meinfeld er,
Bruno und Elfriede

Vorgang: Verfügung vom 13. Januar 1950 - O 5210 VI B
- 34/342 -

Berichterstatter: Der Vorsteher

2 Anlagen

Ich lege den Rückerstattungsantrag Meinfeld er,
Bruno und Elfriede, wieder vor. Schriftliche Unter-
lagen sind in dieser Sache beim Finanzamt Lübeck
einschliesslich der Finanzkasse nicht vorhanden.

Aus dem Antrag Meinfeld er auf Rückerstattung geht
nach der Aufstellung des abhanden gekommenen Ver-
mögens hervor, dass es sich um Vermögen aus der
sogenannten "Hollandaktion" handelt.

Das Ehepaar Meinfeld er gehört offenbar zum Kreise
der Personen, die aus rassischen bzw. politischen
Gründen vor dem Kriegsausbruch aus Deutschland
emigrierten.

Ihr Auswanderergut in Lifts und Kisten verpackt,
gelangte nach Rotterdam und wurde dort eingelagert.
Eine Verschiffung nach Übersee war infolge des
Kriegsausbruchs nicht mehr möglich.

Diese in Holland befindlichen Lifts und Kisten wur-
den beim Einmarsch der ehemaligen deutschen Wehr-
macht beschlagnahmt. Mitte 1942 ist dieses Auswan-
derergut auf Anweisung einer höheren Dienststelle
der Militärverwaltung nach Lübeck geschickt worden,
um die durch den Bombenangriff vom 28. März 1942
Geschädigten mit Einrichtungsgegenständen wieder
auszustatten.

Die Oberaufsicht über diese Aktion, die den Namen
"Hollandaktion" erhielt, hatte der Oberfinanzpräsident
in Kiel.

Den Verkauf dieses Unzugsgutes für Lübeck hatte der
Oberfinanzpräsident dem Finanzamt Lübeck übertragen.
Die Lifts usw. sind im Auftrage der Firma Schenker
& Co GmbH. auf Schuten nach Lübeck gekommen und wur-
den hier durch Beamte des Finanzamts Lübeck ausge-
packt. Die Firma Schenker & Co., Lübeck, übergab
diese Ladungen unter Beifügung sämtlicher Begleitpa-
piere an das Finanzamt, so dass bei dieser Firma
keine Unterlagen mehr vorhanden sind. Die Kisten
waren zum Teil erbrochen und beraubt bzw. stark be-
schädigt - siehe beigefügte Aussage des StS Welly -.

Herrn
Oberfinanzpräsidenten
Schleswig-Holstein,
K i e l

Die

Die Gegenstände sind zunächst gesichtet und durch den vereidigten Taxator P u m p, Lübeck, Dankwartsgrube 52 - Bilder und andere Kunstgegenstände durch den damaligen Leiter des Lübecker Museums, Prof. Schröder, und den Kunsthändler O l d a g -, geschätzt worden (siehe auch beigegefügte Aussage Pump).

Gold- und Silbersachen wurden aussortiert, geschnitten, verpackt und an die Pfandleihe-Anstalt, Berlin, versandt.

Gelagert waren die Gegenstände in 14 bis 16 Sälen, Turnhallen usw. in und um Lübeck. Die Abgabe der Einrichtungsgegenstände erfolgte ausschliesslich an Bombengeschädigte, die vom Wirtschaftsamt der Stadt Lübeck hierfür einen Sonderausweis erhielten und sich im begrenzten Maße in den erwähnten Lagern Ersatz für ihre verloren gegangenen Stücke aussuchen durften. Die ausgewählten Gegenstände mussten die Bombengeschädigten sofort bar bezahlen.

Die von den Beamten des Finanzamts Lübeck geführten Listen sind jeweils zugleich mit den Verkaufs- bzw. Versteigerungserlösen über das Finanzamt Lübeck an den Oberfinanzpräsidenten weitergeleitet worden. Die Namen der ehemaligen Eigentümer, soweit sie überhaupt feststellbar waren, und die Namen der Käufer wurden in den Listen nicht festgehalten. Die gesamten Unterlagen wurden im August 1944 durch Bombenangriff in Lübeck vernichtet. Die zurückgebliebenen Durchschriften sind vor der Besetzung Lübecks, gemäss den von den vorgesetzten Dienststellen für einen solchen Fall ergangenen Anweisungen, verbrannt worden. Weitere Listen waren nicht zu führen.

Erhalten geblieben sind beim Finanzamt Lübeck und Herrn Pump lediglich die von letzterem festgehaltenen rechnungsmässigen Zusammenstellungen, die die Verkäufe und Versteigerungen erbracht haben. Die Nummern einzelner Lifts werden hierin nicht genannt, sondern nur die jeweiligen Tagessummen.

Der Gesamterlös der "Hollandaktion" betrug 600 818,26 RM. Zum Verkauf gelangten ca. 100 Lifts (siehe Aussage StS Welly). Dieser Betrag ist vom Finanzamt Lübeck nach der "Allgemeinen Verfügung Nr 10" der Militärregierung am 29.4.1948 bei der Aussenstelle des Landesamts für Vermögenskontrolle angemeldet worden.

Da sämtliche Unterlagen fehlen und im Verlaufe des Jahres 1943 die aus Holland nach Deutschland geschafften Gegenstände ebenfalls nach anderen bombengeschädigten Städten (z.B. Hamburg, Städte in Westdeutschland usw.) transportiert worden sind, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, ob die Liftvans BM 608, 615 des Ehepaares Meinfelder nach Lübeck gelangt sind. Es handelt sich also um nicht mehr feststellbare Gegenstände.

Nicht

3

Nicht zu bezweifeln ist bei dem Rückerstattungsantrag Meinfelder, dass es sich bei ihnen um Personen handelt, die aus rassischen bzw. politischen Gründen aus Deutschland emigrierten. Aber es ist ebenfalls sicher, dass vor Kriegsbeginn wie üblich auch Personen ausgewandert sind, die Deutschland nicht aus politischen oder rassischen Gründen verlassen mussten. Allen diesen Auswanderern stand ihr Auswanderergut zum freien Abtransport zur Verfügung. Dass verschiedene dieser Auswanderer ihre Transporte über Holland leiteten und dass die Gegenstände infolge des 1939 ausgebrochenen Krieges nicht mehr an die einzelnen im Ausland liegenden Bestimmungs-orte weitergeleitet werden konnten, ändert an dieser Auffassung nichts.

Die spätere im Jahre 1942 von der deutschen Militärverwaltung oder von deutschen Besatzungsdienststellen in Holland ausgesprochene Einziehung aller dieser Umzugsgüter, darunter auch diejenigen Güter, deren Eigentümer nicht aus rassischen bzw. politischen Gründen emigriert waren, und ihre spätere Verteilung auf bombengeschädigte Städte in Deutschland zur Weitergabe an Fliegergeschädigte, an Umsiedler und an vertriebene Auslandsdeutsche, stellt meiner Ansicht nach eine reine Kriegsmassnahme dar. Auch in Deutschland sind während des Krieges z.B. auf Lager stehende Möbel beschlagnahmt und an den oben genannten Personenkreis verteilt worden.

Das Finanzamt Lübeck hat dennoch auf Anweisung der Property Control Section Schleswig-Holstein, mitgeteilt durch Verfügung O 5210 III B - V 34/342 vom 22.4.1948, das Ergebnis der "Hollandaktion" nach der "Allgemeinen Verfügung Nr 10" angemeldet.

Wie sich aus den in beglaubigter Abschrift beige-fügten Niederschriften über die Anhörung des StS Welly und des Versteigerers Pump ergibt, erscheinen die Ansprüche im Rückerstattungsantrag Meinfelder zu hoch bemessen. Zu untersuchen wäre, ob der geschlossene Haushalt für die Auswanderung verladen worden ist, oder ob ein Teil der Einrichtungsgegenstände am früheren Wohnsitz von Meinfelder zurückgeblieben und daher auch an das dortige Wiedergutmachungsamt Rück-erstattungsantrag gestellt worden ist. Es erscheint nämlich nach eingezogenen Auskünften als unwahrscheinlich, dass eine 5-Zimmerwohnungseinrichtung in zwei Liftvans untergekommen sein soll.

H. Meinfelder

Hilfe in W. R.

mitteilen

Lübeck, den 9. Februar 1950

In der Rückerstattungssache M e i n f e l d e r, Bruno und Elfriede, erscheint der Steuersekretär W e l l y und erklärt wie folgt:

Bei dem Rückerstattungsantrag M e i n f e l d e r, Bruno und Elfriede, handelt es sich m.E. nach um Haus-~~haltungs~~gegenstände, die hier in Lübeck während der sogenannten "Hollandaktion" versteigert worden sind. Es handelt sich um Umzugsgut von aus Deutschland aus politischen bzw. rassischen Gründen emigrierten Personen, zumeist wohl Juden, das in Rotterdam gelagert und infolge Kriegsausbruch nicht mehr nach Übersee abtransportiert worden war. Das Umzugsgut wurde bei der Besetzung von Holland durch die deutsche Wehrmacht beschlagnahmt. Es wurde dann auf höheren Befehl im Jahre 1942 auf Schuten verladen und nach Lübeck und andere bombengeschädigte Städte geschafft. In der Zeit vom Oktober 1942 bis Mitte des Jahres 1943 lag die Leitung der "Hollandaktion" bei der Vollstreckungsstelle des Finanzamts Lübeck unter Aufsicht durch das Oberfinanzpräsidium Nordmark.

Ich hatte während der Hollandaktion den Auftrag, den Versteigerungserlös entgegenzunehmen und die vereinnahmten Beträge an die Finanzkasse Lübeck abzuführen. Die Beträge wurden auf einem Sonderkonto verbucht und mit sämtlichen dazu gehörigen Unterlagen an den Herrn Oberfinanzpräsidenten Nordmark weitergereicht. Über die Eigentümer der einzelnen Lifts, in denen sich die Gegenstände befanden, war nichts bekannt. Bei der Versteigerung wurde lediglich die Nummer des jeweiligen Lifts in die Liste eingetragen. Die Namen der Erwerber sind mir wegen der grossen Anzahl und der lange zurück liegenden Zeit seit der Versteigerung unbekannt. Ausserdem muss ich erwähnen, dass viele Lifts erbrochen und leer, andere infolge der Witterungseinflüsse während der langen Lagerzeit mit völlig unbrauchbaren Gegenständen ausgefüllt waren; besonders Kleidungsstücke sind aus diesem Grunde als nicht mehr verwendbar fortgeworfen worden.

Die im Rückerstattungsantrag Meinfelder genannte Erstattungssumme von 90 000,-- RM erscheint mir als unwahrscheinlich hoch angegeben. Während der ganzen "Hollandaktion" sind meines Wissens ca 100 Lifts zur Versteigerung gelangt. Der Wert des einzelnen Lifts betrug im Durchschnitt 5 - 8 000,-- RM.

v. g. u.

gez. Welly, StS

geschlossen:

gez. Hauschild, StJ

Für die Richtigkeit der
Abschrift:

Lübeck, den 13. Februar 1950

Finanzamt Lübeck

I.A.

Hauschild

Steuerinspektor



Auszugsweise Abschrift

5
Lübeck, den 8. Februar 1950

In der Rückerstattungssache M e i n f e l d e r, Bruno und Elfriede, erscheint Herr Alwin P u m p, Versteigerer zu Lübeck, Dankwartsgrube 52, und erklärt:

.....

Zum Rückerstattungsantrag M e i n f e l d e r, Bruno und Elfriede, bemerke ich, dass die genannte Erstattungssumme von 90 000,-- RM mir zu hoch bemessen erscheint. Bei einer Wohnung von 5 Zimmern scheinen 12 Orientteppiche, von denen einige ausserdem sehr gross gewesen sein sollen, an Stückzahl zu hoch angegeben. Berechnet wurde für einen Quadratmeter bei Orientteppichen 100,-- RM. Auch die Angabe von 10 Kameras, darunter so wertvolle Apparate wie Contax und Leica, erscheint unglaublich. Soweit ich mich entsinnen kann, sind bei der ganzen Aktion 5 - 8 Leicas vorhanden gewesen. Persianermäntel sind meines Wissens von mir nicht eingeschätzt worden. Ölgemälde wurden von einem Spezialfachverständigen geschätzt.

v. g. u.

gez. Alwin Pump,

geschlossen:

gez. Hauschild, StJ

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Lübeck, den 13. Februar 1950

Finanzamt Lübeck

I.A.

Steuerinspektor



This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone), Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.

In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land zuerst: Holland, dann verbracht nach: Deutschland (b) Kreis zuerst: Rotterdam dann: Lübeck (c) Gemeinde zuerst: Rotterdam dann: Lübeck

Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers

(a) Surname (in Block Capitals) Weinfelder (b) Christian Name(s) Bruno
 Familienname (in großen Blockbuchstaben) Weinfelder Vorname(n) Elfriede

(c) Address 1931 Third Ave South Minneapolis 4, Minnesota U.S.A.
 Anschrift

(d) Date and Place of Birth Bruno: 25.12.1905 Göttingen (e) Nationality Deutsch
 Geburtsdatum und Geburtsort Elfriede: 16.5.1908 Stuttgart Staatsangehörigkeit Deutsch

(f) Employment Schneider (g) Identity Card No. gert
 Beruf Hausfrau Ausweis-Nummer

(h) If not dispossessed owner, state title to make claim
 Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist.

I. IMMOVABLE PROPERTY

I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

- (a) Description of Property.
 Nähere Bezeichnung des Vermögens.
- (b) Location of Property
 Örtliche Lage des Vermögens
- (c) Registration in Grundbuch or other Register
 Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register
- (d) State whether:—
 Angaben über Folgendes:
- (i) Confiscation was made without payment?
 Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet?
 - (ii) Sold under duress?
 Fand der Verkauf unter Nötigung statt?
 - (iii) If the latter, what payment was made?
 Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt?
- (e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known)
 Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
- (f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)).
 Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))
- (g) Any other relevant details
 Sonstige sachdienliche Angaben
- Estimated value at date of deprivation.
 Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

- (a) Description of Property
Nähere Bezeichnung des Vermögens
- 2 Liftvans
B.M. 608,615
- Estimated value at date of deprivation
Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme
- MINNENMINNEN
98.000-
- (b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens
- zuerst: Holland, Rotterdam, dann verbracht nach:
Deutschland, Lübeck
- (c) Registration (if any)
Etwaige Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register
- (d) State whether :—
Angaben über Folgendes:
- (i) Confiscation was made without payment?
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet?
- keine Entschädigung erhalten
- (ii) Sold under duress?
Fand der Verkauf unter Nötigung statt?
- (iii) If the latter, what payment was made?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt?
- (e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
- (f) Name and present address of present owner (if known and different from (e))
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))
- (g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property
Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können
- Schenker & Co. G.m.b.H., Lübeck
- (h) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben

NOTE. In the case of a claimant resident *outside* Germany, give full particulars of the person *inside* Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

Bemerkung:

Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

Herr Dr. Benno Ostertag, Rechtsanwalt und Notar, Stuttgart/Württ.

Charlottenstraße 15 A.

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.
Obige Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

gez.: Bruno Meinfelder
gez.: Elfriede Meinfelder

16.5.1948

Signed
Unterschrift

Date
Datum

Übersetzung

*Spezifizierung
S. endgültigste Vorrichtung
v. 9.6.52 - Bl. 26 + 29*

II. Bewegliches Vermögen

a) Nähere Bezeichnung des Vermögens

Komplette Möbeleinrichtung für 5 Zimmer, einschl. Lampen, Gardinen, Vorhänge, handgewebte Tischdecken, feines Porzellan (Meißen und Rosenthal), echte Silbersachen und Antiquitäten.

Wäsche für Schlafzimmer, Esszimmer, Küche und Badezimmer für mehr als Lebenszeit.

Komplette Schüsseln, Töpfe, Pfannen und Küchengeschirr, verschiedene komplette Porzellanservice, darunter ein Rosenthal.

2 komplette echte Silberservice.

12 Orientteppiche, darunter einige sehr große
Elektrische Kühleinrichtung.

Damen- und Herrenpelzmäntel (Breitschwanz)

Vollständige neue Garderobe für und beide, alles einschließlich.

Mengen von Wäsche.

Große Herren-ausstattung.

Viele Damen- und Herrenschuhe.

Elektrische Nähmaschine

10 Kameras (Kontax und Leica)

Schmuck, Diamanten und Uhren, sehr kostbare Stücke

Kombinierter Radioapparat.

Schreibmaschine.

Viele Ölgemälde, darunter einige sehr große.

Staubsauger.

Mehrere mottensichere Koffer.

Viele elektrische Apparate.

Der Oberfinanzpräsident
Schleswig-Holstein
Verwaltung für Reichs-
und Staatsvermögen
O 5210 VI B - 34/344

K 1 e 1, 4. März 1950
Tel.: 21411/18

Durchschrift

Betrifft: Rückerstattungsantrag: M e i n f e l d e r, Bruno
und Elfriede

Vorgang: Ihr Schreiben vom 6.1.1950 - J.R.125/49 -

- Anlagen: 2 Durchschriften von diesem Schreiben -

- 2 -

Irgendwelche Unterlagen, die sich auf die zurückgeforderten Vermögensgegenstände beziehen, sind weder hier noch beim Finanzamt Lübeck vorhanden. Die Angaben im Rückerstattungsantrag vom 16.5.1948 lassen indessen die Möglichkeit zu, dass die fraglichen Vermögensgegenstände zur sogenannten "Hollandaktion" gehört haben können.

Mit der "Hollandaktion" hat es folgende Bewandnis:

Infolge des Kriegsausbruches konnte das bei Beginn des Krieges sich noch in Rotterdam in Lifts und verpackte Auswanderergut nicht mehr nach Übersee verschifft werden und wurde deshalb dort eingelagert. Nach der Besetzung Hollands wurden die Lifts beschlagnahmt und von Mitte 1942 ab nach bombenbeschädigten Städten, so u.a. auch nach Lübeck geschickt, um ausgeplünderten Einwohner wieder mit Einrichtungsgegenständen zu versehen.

Die für Lübeck bestimmten Lifts - etwa 100 Stück -, deren Spedition die Firma Schenker & Co., GmbH. durchführte, wurden in Schuten auf dem Wasserwege nach Lübeck verfrachtet. Hier übergab die Firma Schenker & Co., Lübeck, die Ladungen mit sämtlichen Begleitpapieren dem Finanzamt, das mit der Durchführung der Verwertung beauftragt worden war.

Die Sachen wurden von Beamten des Finanzamts ausgepackt und gesichtet. Hierbei wurde festgestellt, dass ein Teil der Lifts erbrochen und ausgeraubt war. Einzelne Sachen, insbesondere Textilien, waren wohl infolge von Witterungseinflüssen während der langen Lagerzeit so verdorben, dass sie als nicht mehr verwendbar fortgeworfen werden mussten.

Geld- und Silberwaren wurden aussortiert und an die Staatl. Pfandleihanstalt in Berlin gesandt.

Die in Lübeck gebliebenen Gegenstände wurden zunächst abgeschätzt, und zwar Bilder und sonstige Kunstgegenstände durch den damaligen Leiter des Lübecker Museums, Prof. Schröder, oder den Kunsthändler Oldag, die anderen Sachen durch den vereidigten Taxator Pump, Lübeck, Dankwartsgrube 52.

Gelagert wurden die Gegenstände in 14 bis 16 Sälen, Turnhallen usw. in und um Lübeck. Die Abgabe der Einrichtungsgegenstände erfolgte ausschliesslich an Bombengeschädigte, die vom Wirtschaftsamt der Stadt Lübeck hierfür einen Sonderausweis

erhielten

erhielten und sich in begrenzter Masse in den erwähnten Lagern Ersatz für ihre verloren gegangenen Stücke aussuchen durften. Die ausgewählten Gegenstände mussten die Bombengeschädigten sofort bar bezahlen.

Die von den Beamten des Finanzamts Lübeck geführten Listen sind jeweils zugleich mit den Verkaufs- bzw. Versteigerungserlösen über das Finanzamt Lübeck an den Oberfinanzpräsidenten weitergereicht worden. Die Namen der ehem. Eigentümer, soweit sie überhaupt feststellbar waren, und die Namen der Käufer wurden in den Listen nicht festgehalten. Die gesamten Unterlagen wurden im August 1944 durch Bombenangriff in Kiel vernichtet. Die zurückgebliebenen Durchschriften sind vor der Besetzung Lübecks, gemäss den von den vorgesetzten Dienststellen für einen solchen Fall ergangenen Anweisungen, verbrannt worden.

Erhalten geblieben sind beim Finanzamt Lübeck und Herrn Pump lediglich die von letzterem festgehaltenen rechnungsmässigen Zusammenstellungen, die die Verkäufe und Versteigerungen erbracht haben. Die Nummern einzelner LISTS werden hierin nicht genannt, sondern nur die jeweiligen Tagessummen.

Der Gesamterlös der "Hollandaktion" betrug 600.818,26 RM.

Der Erlös wurde an die Reichshauptkasse abgeführt und dort vereinnahmt.

Was den vorliegenden Rückerstattungsantrag anlangt, so ist es nach den vorstehenden Ausführungen durchaus nicht sicher, dass die bezeichneten Gegenstände überhaupt nach Lübeck gekommen sind. Für meine Stellungnahme zum Rückerstattungsantrag ist dies indessen ohne ausschlaggebende Bedeutung. Auch wenn unterstellt wird, dass die fraglichen Gegenstände nach Lübeck verbracht und hier im Zuge der Hollandaktion veräussert worden sind, muss ich eine Rückerstattungspflicht auf Grund des Gesetzes Nr. 59 ablehnen. Das Gesetz Nr. 59 findet Anwendung nur auf feststellbare Gegenstände. Hierzu gehört aber nicht der aus dem Verkauf erzielte und von der Reichshauptkasse vereinnahmte Verkaufserlös. Es kann somit auch nicht auf Grund des Gesetzes Nr. 59 zurückgefordert werden.

Ob und inwieweit in einem solchen Falle Schadensersatz- oder Bereicherungsansprüche gegen das Reich geltend gemacht werden können, muss durch spätere Gesetze geregelt werden.

Im Auftrag
gez. Bertermann

An das Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht
Lübeck

Beglaubigt
Wagner
Angestellte



Stuttgart, 11. September 1950

OWR/M 069 VII

An das

Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht

L ü b e c k

Az.: J.R. 125/49

In der Rückerstattungssache M e i n f e l d e r
kann der Nachweis über die Ankunft der Lifts in
Lübeck nur durch folgende Mitteilung der Firma
N.V. Schenker & Cie., Intern.Exped. Rotterdam
vom 3.9.1945 geführt werden:

" Zu Ihrer Orientierung diene, dass die Sendung
(2 Luft Umzugsgut BM 608,615) am 1.2.1943 an
Schenker & Cie. in Lübeck zur Verfügung des
Oberfinanzpräsidenten Nordmark, Kiel, ver-
laden wurde."

Diese Mitteilung dürfte wohl zum Nachweis der Ver-
sendung der Lifts und ihre Ankunft in Lübeck, die
auch der Oberfinanzpräsident Schlesw.Holst. in
seiner Stellungnahme vom 4.3.50 für durchaus möglich
erklärte, genügen. Es wird auf Art. 41, 2 Bezug ge-
nommen. Auch auf Art. 1 REG mit dem Grundsatz der
Wiedergutmachung im möglichst grossen Umfang wird
verwiesen.

Für den Inhalt der Lifts könnte durch Vorlage einer
eidesstattlichen Versicherung des Ast. Beweis ange-
treten werden.

Rechtsanwalt Beglaubigt

- Dr. Werner - Rechtsanwalt

$$\begin{array}{r} 27 \overline{) 953} \\ \underline{54} \\ 413 \\ \underline{369} \\ 44 \end{array}$$

4 29

Ausfertigung

- 16 RC 389/51 -

Mitbuch 195/49

B e s c h l u s s .

In der Rückerstattungssache

- 1.) des Herrn Bruno M e i n f e l d e r,
 - 2.) der Frau Elfriede M e i n f e l d e r,
- beide wohnhaft 1931 Third Ave South Minneapolis 4,
Minnesota U.S.A.,

Antragsteller,
-vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Ostertag, Dr. Ulmer,
Dr. Werner und W. Mangold,
Stuttgart S, Charlottenstr. 15a-

g e g e n

das D e u t s c h e R e i c h (Reichsfinanzverwaltung)
- vertreten durch die Landesregierung Schleswig-Holstein -
Landesminister für Finanzen - in Kiel-, diese vertreten
durch die Oberfinanzdirektion - Verwaltung für Reichs-
und Staatsvermögen- in Kiel -
wegen Rückerstattung von Umzugsgut

Antragsgegner,

wird das Verfahren auf Antrag der Antragsteller 6 Monate
ausgesetzt (Art. 59 Abs. 2, b, REG).

Kiel, den 6. September 1951
Landgericht, Wiedergutmachungskammer
gez. Heyne, Dr. Richter, Volkmann

Ausgefertigt

Kiel, den 7. September 1951

An die
Oberfinanzdirektion
in K i e l



Rathje
Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle des Landgerichts

Zu: O 5210 VI B - 35/353

Oberfinanzdirektion K i e l
Landesvermögens-u. Bauabteilung

O 5210 VI B - 35/353

Kiel, den *11* *Nov.* Sept. 1951

Zu den Akten bei 352a.

I.A.

353:
i.V.

Vormerkung: Hollmann-Aktion!

027/11

22
19

A b s c h r i f t .

-.-.-.-.-

Kiel, den 20. März 1952

- 16 RG 389/51 -

Herrn

Rechtsanwalt Dr. O s t e r t n g

S t u t t g a r t , S .
Charlottenstr. 15 a

In der Rückerstattungssache M e i n f e l d e r gegen D e u t s c h e s R e i c h ist die Aussetzungsfrist des Beschlusses vom 6. September 1951 inzwischen abgelaufen, ohne dass bisher eine Regelung der Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches erfolgt ist. Die Kammer beabsichtigt nunmehr, das Verfahren durchzuführen.

In der Anlage werden Abschriften über das Ergebnis einer Beweisaufnahme übersandt, die die Kammer in einer anderen Sachen (16 RG 153/50) über die Umstände der sog. "Hollandaktion" durchgeführt hat. Die Kammer beabsichtigt, dieses Beweisergebnis auch im vorliegenden Verfahren zu verwerten. Es wird um Mitteilung gebeten, ob die Antragsteller damit einverstanden sind. Gegebenenfalls wird um Stellungnahme zu dem Beweisergebnis gebeten.

Ferner wird bemerkt, dass Art. 1 REG nur die Erstattung feststellbarer Vermögensgegenstände bestimmt. Die Voraussetzung der Feststellbarkeit erfordert nach Auffassung der Kammer zum mindesten die Unterscheidbarkeit der beanspruchten Gegenstände. Diesem Erfordernis genügt die mit Schriftsatz vom 20. November 1950 vorgelegte Aufstellung über den Inhalt/^{der} Lifts nicht. Abgesehen davon, ist die Bezeichnung der Sachen in der Aufstellung zu allgemein gehalten, als dass eine Nachprüfung des behaupteten Wertes möglich wäre. Es wird daher um Hergabe eines

neuen Verzeichnisses gebeten, das die einzelnen Gegenstände und ihren Wert ersehen lässt.

Ferner bedarf es der Bezeichnung von Beweismitteln für das Eigentum der Antragsteller an den beanspruchten Sachen und für deren Entziehung.

gez. Dr. Wenzel, Landgerichtsrat.

Beglaubigt :

Justizangestellter.

.....
Landgericht Kiel
Wiedergutmachungskammer
Kiel - Wik - Weimarer Strasse 5
Fernsprecher 36102
- 16 RC 389/51 -

Kiel, den 20. März 1952

An die
Oberfinanzdirektion

K i e l

.....
Zu : O 5210 VI B - 34/344
.....

Oberfinanzdirektion Kiel		
Landesvermögens- u. Bauabteilung		
24. MRZ. 1952		
251	253	

Wenzel

Vorstehende Abschrift wird zur Kenntnissnahme übersandt und mit der Bitte um Stellungnahme zu der Frage der "Hollandaktion" auch in dieser Sache.

Auf Anordnung :

Rathje
Justizangestellter.

Dr. OSTERTAG (Notar), Dr. ULMER, Dr. WERNER & Dr. SEYFARTH

STUTTGART-S, CHARLOTTESTRASSE 15a, TELEFON 91277 und 95176, POSTSCHLISSFACH 451
POSTSCHECK STUTTGART 20663 · BANKVEREIN FÜR WÜRTTEMBERG-BADEN

Landgericht Kiel

Eing. 12. MAI 1952

Akt Heft Anl.

10. Mai 1952

OWGle/
M 069 VII

An das

Landgericht Kiel
- Wiedergutmachungskammer -
K i e l - Wik,
Weimarer Strasse 5

Bitte bei Antwort
Aktenzeichen angeben!

AZ: 16 RC 389/51

In der Rückerstattungssache
Meinfelder ./.. Deutsches Reich

werde ich auf die dort. Verfügung vom 20. März d.J.
aller Voraussicht nach mein Einverständnis dahin
erklären, dass das Beweisergebnis aus der Parallel-
sache 16 RC 153/50 über die Hollandaktion auch für
den vorliegenden Fall zugrunde gelegt werden kann.
Bevor ich mich jedoch in dieser Beziehung endgültig
entschliesse, bitte ich ergebenst um Mitteilung,
ob in der Parallelsache zwischenzeitlich eine Ent-
scheidung der Kammer ergangen ist. Bejahendenfalls
wäre ich für eine kurzfristige Überlassung des Be-
schlusses zur Einsichtnahme dankbar.
Die gewünschte Spezifizierung der eingezogenen Gegen-
stände aus dem Lift habe ich bei meinem Mandanten
angemahnt.

Rechtsanwalt

An die

Oberfinanzdirektion
K i e l.

Oberfinanzdirektion Werner-
Landesvermögens- u. Bauabteilung
19. MAI 1952

Beglaubigt

Rechtsanwalt

05210-VI B - 35/353

25

RECHTSANWÄLTE

Dr. OSTERTAG (Notar), Dr. ULMER, Dr. WERNER u. Dr. SEYFARTH

STUTTGART-S, CHARLOTTESTRASSE 15a, TELEFON 91277 und 95176 (241241)

POSTSCHLISSFACH 451

POSTSCHECKKONTO: STUTTGART 20663 · BANKVEREIN FÜR WÜRTTEMBERG-BADEN

TELEGRAMMADRESSE: OSTERJURA

15. Juli 1952

OWGle/
M 069 VII

Landgericht Kiel

Eing. 18. JULI 1952

Akt Haft Anl

An das
Landgericht Kiel
-Wiedergutmachungskammer-

Kiel-Wik,
Wolmarer Str. 5.
AZ: 16 RC 389/51

In der Rückerstattungssache

Meinfelder ./ Dt. Reich

wird in der Anlage eine eidesstattliche
Versicherung des Antragstellers vorgelegt,
aus welcher sich ergibt, welche Gegenstände
sich im einzelnen in dem Lift befanden.
Wir dürfen annehmen, dass aufgrund dieser
Angaben die Wertfeststellung möglich ist.
Ausser den in der eidesstattlichen Versiche-
rung angegebenen Gegenständen befanden
sich noch Bett- und Tischwäsche der Schwie-
germutter des Antragstellers in dem Lift,
die aber beim besten Willen nicht mehr im
einzelnen aufgeführt werden kann. Hierfür
wird eine zusätzliche Pauschalvergütung
beansprucht.

Oberfinanzdirektion Kiel
Bundesvermögens-u. Bauabteilung
30. JULI 1952
H. V. 46 / H. 11

Rechtsanwalt

1 Anlage.

-Dr. Werner-

Beglaubigt

Rechtsanwalt

An die
Oberfinanzdirektion, Bundesverm.-u. Bauabt.

K i e l.

O 521o VI B -35/353

26/65
Abschrift.
Gle.

Eidesstattliche Versicherung

Inhalt der 2 Lifte B.M. 608 & 615 im Gewichte von 4520 kg.
Der Grund dafür, dass ich soviel an Umzugsgut mitgenommen habe bzw. versucht habe, mitzunehmen, war, um durch Verkauf eines Teils desselben mir im fremden Lande eine neue Existenz zu gründen. Von meinem und meines Vaters - dessen einziger Erbe ich bin - im Jahre 1938 festgestellten Vermögens, das sich aus Grundstücken, Wertpapieren und Bankguthaben zusammensetzte und nahezu 900 000 M betragen hat, konnte ich ja nichts mitnehmen und ist dies in Deutschland verblieben.

Die später aufgeführten Gegenstände waren zum Teil vollständig neu, da ich im Jahre 1937 geheiratet habe und viele Sachen, vor allen Dingen alle Möbel, Aussteuerartikel und Haushaltsgegenstände neu da angeschafft habe.

1. Schlafzimmer, Mahagoni, bestehend aus:

2 Bettstellen, je 2 Roste, Schoner, Rosshaarmatratzen, Deckbetten, Daunensteppdecken, Wolldecken, 4 Federkissen m. Daunen, 2 Nackenkissen m. Daunen, Bettrolle, Bettüberwurf, Vorhänge, Lampe, 1 Wäschekommode 2türlich m. engl. Zügen, 2 Nachttische m. Lampen und Weckeruhr, 1 3türiger Kleider- u. Wäscheschrank, 1 Frisiertoilette mit Toilettegarnitur, 1 Stuhl, 1 Hocker, 1 Bettumrandung (3teiliger Wollteppich)

Speisezimmer, Mahagoni, bestehend aus:

1 Buffet m. Uhr, 1 Anrichte, 1 Tisch mit 6 verschiedenen handgearbeiteten kostenbaren Decken, 4 gepolsterten Stühlen, 2 Sessel, 1 Teewagen, 1 Barwagen, 1 Nähkasten, 3 Satztischchen, 1 Blumenhocker - diese letztangeführten 5 bzw. 7 Teile in schwarz/weiss Schleiflack -, 1 Leselampe, 1 Stehlampe, 1 Deckenlampe, Vorhänge u. Übervorhänge, extra Überzüge m. Reissverschluss für die 4 gepolsterten Stühle und 2 Sessel

Herrenzimmer, Eiche, bestehend aus:

Schreibtisch m. Stuhl, Schreibmappe, Schreibtischgarnitur, Schreibtischlampe, Uhr, Bücherschrank m. Büchern aller Art, Sofa m. diversen Kissen u. Decke, 2 Sessel, 1 Rauchtisch m. Rauchutensilien und 2 Stühlen, 1 Deckenlampe, Vorhänge u. Übervorhänge, extra Überzüge m. Reissverschluss für das Sofa und die 2 Sessel

Kombination Wohn-u. Schlafzimmer, Nussbaum, bestehend aus:

1 Schlafsofa m. Rosshaarmatratze, Federbett, Wolldecke, Daunensteppdecke, 2 Federkissen, verschiedene Zierkissen u. Überwurf, 2 Sessel, 1 Tisch m. Lampe, 1 Kleiderschrank 2türlich, 1 Wäschekommode, Tisch m. 4 Stühlen, 1 Deckenlampe, Vorhänge u. Übervorhänge

Küchentisch m. Linoleumbooberfläche u. 4 passenden Stühlen,
1 Hocker, Wecker, Lampe, Küchen- und Körperwaage, Vorhänge,
1 grosser Gartensonnenschirm mit Tisch und 4 Stühlen,

Flurgarderobe m. Spiegel und Schirmständer,

12 Silberschalen, Teller, Platten u. Vasen in 800 Silber,
ca. 100 Altertumswerte in Platten, Schalen, Teller, Kannen,
Becker in Zinn, z.T. m. Handgravierungen

ca. 24 Nippfiguren für die Vitrine in Meissner & Rosenthal
Porzellan

2. 48 Oberleintücher, rein Leinen m. Handstickerei

(188.37) 12 Leintücher, rein Leinen

96 Kissenbezüge, rein Leinen m. Handstickerei

48 Bettdamastbezüge, m. Handstickerei

24 Nackenkissenbezüge

60 weisse Tischtücher m. Handstickerei

24 farbige Tischtücher

144 Servietten m. Handstickerei

144 Küchentücher

144 Handtücher m. Handstickerei

120 Frottetücher m. Handstickerei

6 Badetücher m. Handstickerei

3. Tägliches Küchengeschirr 12fach in Porzellan, Geschirr,
Töpfe u. Pfannen in Glas, Email, Eisen, Aluminium u. Holz

4. 2 kompl. Porzellan-Geschirre für 18 Personen mit allen erdenk-
lichen extra Teilen eines in Meissen Porzellan und das
andere in Rosenthal Porzellan

5. 1 Silberkasetn 800 Silber in 12fach mit allen erdenklichen
Vorlegteilen, ca. 180 Teile, eingebaut in die Anrichte des
Speisezimmers

Silberbestecke 800 Silber in 6fach mit vielen extra Vorlege-
teilen zum täglichen Gebrauch, ca. 80 Teile

6. 12 echte Perserteppiche, 4 davon sehr gross, etwa 4 x 6 m,
4 davon Mittelgrösse 3 x 4 m und 4 davon Brücken 1 1/2 x 2 m

7. elektrischer Kühlschrank AEG

8. Herrensportpelzmantel m. Pelzkragen u. Leib und Ärmel pelz-
gefüttert, nach Mass gearbeitet, Damenpelzmantel (Breit-
schwanz), 1 Pelzkragen u. Muffgarnitur

9. Herrenkleidung:

6 Sommeranzüge, nach Mass gearbeitet

8 Winteranzüge, nach Mass gearbeitet

4 Sportsaccos u. 8 Hosen, nach Mass gearbeitet

3 Sommermäntel n. Mass gearbeitet

3 Wintermäntel n. Mass gearbeitet

2 Regenmäntel,

eine Partie Hüte, Mützen etc.

englische
Stoffe I a

Damenkleidung:

8 Sommerkleider

10 Wollkleider, leichter Wollstoff

6 Herbstkleider, schwerer Wollstoff

3 Schneiderkostüme n. Mass gearbeitet

3 Sommermäntel

3 Wintermäntel m. Pelzbesatz

32 Regenmäntel

3 Morgenröcke, 8 Pullover, 4 Röcke, 12 Blusen,

eine Partie Hüte, Mützen,

10 verschiedene Ledertaschen, einige Schirme etc.

davon gehört
ein Teil der
Schlingenumkleiden (188.37)

28/67

10. Damenwäsche:

- 24 Sommerhemden u. Hosen, 2teilige Garnituren
12 Winterschlüpfer u. Hemden (Wolle) 2teilige Garnituren
12 Korsetts, 12 Unterröcke, 12 Büstenhalter,
eine Partie Gürtel, Schals, Handschuhe
12 Schürzen, 12 Schlafanzüge, 12 Nachthemden
48 Paar Seidenstrümpfe, 12 Paar Wollstrümpfe
Taschentücher, Badeanzüge, Bademantel

Herrenwäsche:

- 24 farbige Oberhemden
12 weisse Oberhemden
18 farbige Sporthemden m. langem Ärmel
6 weisse Sporthemden m. langem Ärmel
12 Polohemden m. kurzem Ärmel
30 Sommeruntergarnituren Hemde u. Hose, 2teilige Garnituren
15 Herbstuntergarnituren
15 Winteruntergarnituren
(diese teilweise in Wolle)

- 12 Nachthemden
18 Popeline Schlafanzüge
6 Flanellschlafanzüge
48 Paar baumwollene Strümpfe u. Socken
48 Paar wollene Strümpfe u. Socken

ca. 50 Cravatten aus reiner Seide

Kragen, Hosenträger, Taschentücher, Pullover, Regenschirme,
Handschuhe, Bademantel, Badeanzug, Gamaschen

12. Damenschuhe:

- 12 Paar Sommer- und Winterschuhe in allen Farben
1 Paar Überschuhe
1 Paar Winterstiefel
1 Paar Abendschuhe
3 Paar Sandaletten

+ 1 P. Badeschuhe + 3 P. Hausschuhe (Bk. 36)

Herrenschuhe:

- 9 Paar Schuhe in braun u. schwarz
3 Paar Sommerschuhe in braun u. weiss
2 Paar Winterstiefel
1 Paar Abendschuhe
1 Paar Überschuhe
3 Paar Hausschuhe

13. elektrische versenkbare Singer-Nähmaschine

14. 1 Fotoapparat Contax
3 Fotoapparate Leica

15. 1 Herrenarmbanduhr Universal Geneve, Rotgold m. passendem rotgoldenen Armband, 14 K,

x 1 Herrenarmbanduhr Recta, Weissgold m. passendem weissgoldenen Armband 14 K

1 Herrentaschenuhr Gold 14 K m. langer, goldener Kette, 14 K

3 Herrenbrilliantringe m. Steinen je über 1 Karat m. Weissgoldfassung 14 K

1 Paar goldene Manschettenknöpfe 18 K

1 Paar Platin-Manschettenknöpfe m. Rubinsteinen

1 Brilliantkravattennadel

x 1 Damenarmbanduhr, Gelbgold, m. passendem gelbgoldenen Armband 14 K

1 Damenarmbanduhr, Weissgold, m. Brillianten u. weissgoldenen passendem Armband 14 K

1 Goldene Halskette 14 K) 1 Garnitur,

1 goldenes Armband 14 K) schweres Goldgewicht

1 Platinhalskette m. Brilliantenanhänger mit grösseren u. kleineren Brillianten besetzt, mind. 3 K

- 1 Platinring m. verschiedenen Brillianten, mind. 3 K
1 gelbgold Ring m. verschiedenen Brillianten mind. 3 K
1 goldene Anstecknadel m. kleineren Brillianten
16. 1 Radio Grammophon Kasten mit vielen Platten, aller Art
17. 1 Kofferschreibmaschine
18. 6 Oelgemälde, darunter einige sehr wertvolle Erbstücke
19. Neuer Staubsauger, Fabrikat Manz & Pfeiffer
20. 3 mottensichere mit Metall ausgeschlagene Koffer
21. elektrische Apparate:
Kaffeemaschine, 3 drehbare Ventilatoren, 2 Föhne, 1 Waffel-
eisen, 2 Bügeleisen, 1 Dampfbügeleisen, 1 Heizkissen
22. Champagner, Wein, Schnaps u. Cognacflaschen, Konservendosen,
Handwerkszeug, Toiletteartikel, Waschmittel, Medikamente.

Diese Angaben (handschriftlich I-VIII) versichere ich nach
bestem Wissen und Gewissen an Eidesstatt.

Minneapolis, Minn., June 9, 1952.

gez. Bruno Meinfelder

Beglaubigt

Rechtsanwalt

Abschrift!

Landgericht Kiel
Wiedergutmachungskammer

- 16 RG 389/51 -

Kiel - Wik
Weimarer Strasse 5, den 23. Juli 1952
Fernsprecher 36102

Herren

Rechtsanwälte Dres. Ostertag, Ulmer,
Werner, Seyfarth

S t u t t g a r t - S.
=====

Betr.: Rückerstattungssache Meinfelder ./.. Dt. Reich

Dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht liegt in der Beschwerdeinstanz seit einiger Zeit eine Parallelsache vor, in der über die Rechtsfragen der sog. Hollandaktion entschieden wird. Die Kammer würde gerne diese Entscheidung des Oberlandesgerichts abwarten. Um Einverständnis wird gebeten.

Nach dem Schriftsatz vom 15. Juli 1952 werden Ansprüche auf Rückerstattung von Bett- und Tischwäsche der Schwiegermutter "des Antragstellers" erhoben.

Als Antragsteller sind im Verfahren bisher Bruno und Elfriede Meinfelder bezeichnet, die auch die Anmeldung vom 16. Mai 1948 unterschrieben haben. Waren beide Eigentümer der in der eidesstattlichen Versicherung vom 9. Juni 1952 bezeichneten Sachen?

Wie sind Name und Anschrift der Schwiegermutter? Wenn diese nunmehr auch als Berechtigte im Verfahren auftreten will, wird gebeten, deren Vollmacht nachzureichen und mitzuteilen, inwiefern ihre Ansprüche rechtzeitig angemeldet sind.

Im übrigen darf bemerkt werden, daß auf Grund der allgemeinen Bezeichnung "Bett- und Tischwäsche" kaum eine Schätzung des Wertes der Sachen möglich sein dürfte.

gez.: Dr. Wenzel
Landgerichtsrat

Beglaubigt:

An die
Oberfinanzdirektion,
Bundesvermögens- u. Bauabteilg.

K i e l.

Justizangestellter

Rechtsanwälte

DR. SEYFARTH

Dr. OSTERTAG (Notar), Dr. ULMER, Dr. WERNER

STUTTGART-S, CHARLOTTENSTRASSE 15a, TELEFON 91277, POSTSCHLIESSFACH 451

33

An das

Landgericht Kiel
-Wiedergutmachungskammer-
Kiel-Wik,
Holmarer Str. 5

14. November 1952

OWG10/
M 069 VII

AZ: 16 RC 389/51

Landgericht Kiel

Eing. 17. NOV 1952

In der Rückerstattungssache
Meinfelder ./.. Dt. Reich

habe ich gegen die Verwertung der in Sachen
16 RC 316/51 enthaltenen Zeugenaussagen, soweit
sie mir abschriftlich übersandt wurden, auch
im vorliegenden Verfahren nichts einzuwenden.

Auf die dort. Verfügung vom 23.7.1952 teile
ich noch mit, dass die Schwiegermutter des
Ast. Bruno Meinfelder,
Frau Bertha Ucko
1420 Russell Ave. North
Minneapolis, Minn.
heisst. Diese
tritt hiermit dem Verfahren als
Antragstellerin bei.

Eine Vollmacht von ihr auf uns wird nachgereicht,
ebenso eine eidesstattliche Versicherung über
den Bestand der ihr gehörigen Gegenstände, so-
weit sie im Lift enthalten waren.

Rechtsanwalt

-Dr. Werner-

Beglaubigt

Rechtsanw.

An die
Oberfinanzdirektion,
Bundesvermögens- u.
Bauabteilung
in Kiel.

- O 5210 VI B - BV 43/432 -

36

RECHTSANWÄLTE

Dr. OSTERTAG (Notar), Dr. ULMER, Dr. WERNER u. Dr. SEYFARTH

STUTTGART-S, CHARLOTTENSTRASSE 15a, TELEFON 241241

POSTSCHLIESSFACH 451

POSTSCHECKKONTO: STUTTGART 20663 · BANKKONTO: COMMERZ- & CREDITBANK STUTTGART

TELEGRAMMADRESSE: OSTERJURA

An das
Landgericht Kiel
--Wiedergutmachungskammer--
K i e l - Wik

Weimarer Str.5

Landgericht Kiel		
Eing. 20. JAN. 1953		
Akt	Hoff	Anl

19. Januar 1953

OWGle/
M 069 VII

AZ: 16 RC 389/51

In der Rückerstattungssache
Meinfelder ./.. Deutsches Reich

Schlag

Oberfinanzdirektion Kiel	
Bundesvermögens- u. Bauabteilung	
26. JAN. 1952	
BV 43/432	1

An die
Oberfinanzdirektion Kiel,
Bundesvermögens- und
Bauabteilung

in Kiel,
Feldstrasse

-zu: O 5210 VI B+ BV 43/432 -

Wir legen in der Anlage anwaltlich begl. Abschrift der Vollmacht von Frau Bertha Ueko vor, der Schwiegermutter des Antragstellers Bruno Meinfelder. Wie in meinem letzten Schriftsatz vom 15.7.1952 ausgeführt, waren in den betr. Lifts auch Gegenstände der Frau Ueko enthalten. Die Gegenstände setzen sich zusammen gemäss der anliegenden eidesstattlichen Versicherung. Wegen des Verlusts dieser Gegenstände wird von Frau Ueko Schadenersatz verlangt.

Gleichzeitig wird die mit diesseitigem Schriftsatz vom 15.7.1952 vorgelegte eidesstattliche Versicherung wie folgt berichtigt:

In Ziff.2 muss es statt 12 Leintücher 72 heissen, in Ziff.14 statt 1 Fotoapparat 7 Fotoapparate Contax. In Ziff.12 sind versehentlich folgende Gegenstände nicht aufgeführt: 1 P. Badeschuhe, 3 P. Hausschuhe.

2 Anlagen.

Rechtsanwalt Beglaubigt

-Dr. Werner Rechtsanwalt

87
Abschrift.
Gie.

Eidesstattliche Versicherung.

Ich versichere hiermit an Eidesstatt, dass in den beiden Kisten meines Schwiegersohnes, B.M. 608 u. 615, die folgenden, mir gehörenden Sachen beige packt worden sind:

6 Oberleintücher,	rein Leinen m. Handstickerei	
6 Leintücher	" " "	
6 Bettdamastbezüge	" " "	
12 Kissenbezüge	" " "	Wäsche
6 weisse Tischtücher	" " "	voll-
6 farbige Tischtücher	" " "	kommen neu,
24 Servietten	" " "	unge-
36 Frottetücher	" " "	braucht
3 Badetücher	" " "	
72 Küchentücher	" " "	
36 Gläsertücher	" " "	
36 Küchenhandtücher	" " "	

tägliches Küchengeschirr 12-fach in Porzellan
Kochgeschirre, Töpfe u. Pfannen in Glas, Email, Eisen, Aluminium u. Holz

Bestecke in 12-fach 800 Silber etwa 48 Teile, bestehend aus Löffel, Gabel, Messer u. Kaffeelöffel und sonstige weitereextra einzelne Vorlegeteile

6 Sommerkleider
6 Winterwollkleider
1 Sommermantel
1 Wintermantel m. Persianerbesatz
1 Sealjacke

12 Bengerhemdhosen
12 Bengerhemden
12 Bengerschlupfhosen
6 Nachthemden
24 Paar Seidenstrümpfe
12 Paar Wollstrümpfe
3 Paar Winterschuhe
3 Paar Sommerschuhe

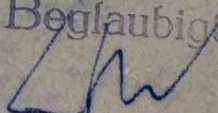
1 Leica-Fotoapparat

1 goldene Armbanduhr 14 Karat
1 Violine neu
1 Zitter neu
1 Teppich

Diese Angaben versichere ich nach bestem Wissen und Gewissen an Eidesstatt.

1-11-53

gez. Bertha Ucko

Beglaubigt

Rechtsanwalt

38

Landgericht Kiel
Wiedergutmachungskammer
Kiel - Wik - Weimarer Strasse 5
Fernsprecher 36102

- 16 RC 389/51 -

Kiel-Wik, den 11. August 1953
Weimarer Str. 5
Telefon 36 102

An die

Oberfinanzdirektion Kiel,

Zu: O 5210 VI B BV 43/432

(24b) K i e l



In der Rückerstattungssache
Meinfelder ./.. Deutsches Reich

wird folgendes mitgeteilt:

hat

Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht/in
der Parallelsache Abraham ./.. Deutsches Reich - 16 RC 153/50 -
inzwischen eine Entscheidung getroffen, und zwar hat es den
Anspruch der Antragsteller gegen das Deutsche Reich auf
Leistung von Wertersatz für durch das Deutsche Reich beschlag-
nahmte, jetzt nicht mehr auffindbare Gegenstände dem Grunde
nach für gerechtfertigt erklärt.

Es ist daher beabsichtigt, nunmehr das vorliegende Ver-
fahren zum Abschluß zu bringen. Die Kammer führt in der Sache
16 RC 122/52, in der gleichfalls Ansprüche auf Rückerstattung
entzogenen Umzugsgutes geltend gemacht werden, noch durch Ver-
nehmung von zwei Zeugen eine Beweisaufnahme durch, die möglicher-
weise auch für die vorliegende Sache von Bedeutung ist. Das Er-
gebnis der Beweisaufnahme soll daher noch abgewartet werden. Es
wird den Parteien bekanntgegeben werden, falls es für sie maß-
geblich ist.

Das Einverständnis der Parteien mit der geplanten Rege-
lung wird angenommen. Vor einer Entscheidung wird die nach
Art. 59 Abs. 2a REG notwendige Verhandlung stattfinden.

gez. Dr. Wenzel
Landgerichtsrat

Beglaubigt:

Bartsch
Justizassistent.



Terminsbericht

Betr.: RE-Sache Meinfelder ./.. Deutsches Reich
- 16 RC 389/51 -

Den auf den 10.11.53 anberaumten Termin vor der WiKammer habe ich weisungsgemäss wahrgenommen. Für die Antragsteller war Assessor Schmidt, Stuttgart, mit Untervollmacht von RA Dr.Ostertag erschienen.

Die Sach- und Rechtslage wurde sehr eingehend erörtert. Nach Meinung des Vorsitzenden hätte ein Vergleich dem Grunde nach geschlossen werden können. Ich machte dagegen eine ganze Reihe von Einwendungen, die der Vorsitzende anfangs nicht gelten lassen wollte, dann aber doch in den Beschluss aufgenommen hat,

~~Beschlossen und verkündet:~~

Die Antragsteller beantragten, festzustellen,

(Bl. 26-29)
(Bl. 36) a) der Antragsgegner habe den Antragstellern Bruno und El-friede Meinfelder, die in der Liste vom 9.6.52 (Bl.65-68), berichtigt mit Schriftsatz vom 19.1.53 (Bl. 87),

(Bl. 37) b) der Antragstellerin zu c) (Bertha Ucko) die in der eidesstattlichen Versicherung vom 11.1.53 (Bl.90) bezeichneten Gegenstände nicht mehr zurückerstattet werden können, Ersatz zu leisten. Sie behalten sich die Wertangabe hinsichtlich der Gegenstände noch vor.

Die Antragsteller tragen hierzu vor, daß die in der Liste vom 11.1.53 enthaltenen Gegenstände nicht in der eidesstattlichen Versicherung vom 9.6.52 enthalten sind.

Ich beantragte: Abweisung des Antrags.

Beschlossen und verkündet:

(Bl. 14) 1) Es solle eine Auskunft der Fa. Schenker & Co., Rotterdam darüber erfordert werden, auf welchen Unterlagen die von dort am 3.9.45 den Antragstellern erteilte Auskunft über die Versendung der Liftvans nach Lübeck beruht, ferner, ob die Liftvans ~~xxxx~~ auf dem See- oder auf dem Landwege versandt worden sind.

Die Firma mag sich auch dazu äussern, ob es üblich war, in denjenigen Fällen, wo derartige Liftvans im Hafengebiet von Rotterdam durch Kriegsereignisse beschädigt oder geplündert wurden, bei Anfragen den Antragstellern hiervon Mitteilung zu machen und ob eine solche Mitteilung auch dem Antragsteller Bruno Meinfelder gemacht worden wäre, wenn die Liftvans BM 608, 615 geplündert oder beschädigt worden wären.

2) Die Antragsteller mögen sich dazu erklären, wann die Liftvans BM 608, 615 von Stuttgart abgesandt worden sind, zum mindesten in welchem Jahr und Monat,

ferner dazu, ob, falls die Absendung nach dem Erlass der Einsatz-VO vom 3.12.38 erfolgt ist, die Versendung von Silbersachen (insbes. Bestecke), Schmuck-, 12 Orient-Teppichen unbeanstandet vorgenommen werden konnte, obgleich die Verpackung der Liftvans üblicherweise in Anwesenheit von Zollbeamten erfolgte,

und wie es sich erklärt, daß ggf. die Versendung derartiger nach der Einsatz-VO ablieferungspflichtiger Gegenstände ohne Eingreifen der Zollaufsicht möglich war.

Die Antragsteller mögen, soweit möglich, ~~fakten~~ für den Inhalt der Liftvans Beweis antreten, ggf. durch Zeugenbenennung. Desgl., soweit Beweismittel vorhanden, auch zu der Frage des unbeanstandeten Versandes von ablieferungspflichtigen Gegenständen, falls der Versand nach dem 3.12.38 erfolgt ist.

Die Antragsteller mögen, falls vorhanden, die von der Zollbehörde genehmigte und abgestempelte Versandliste vorlegen.

Die Antragsteller mögen mit Rücksicht ~~dar~~ auf die in Rechnung gesetzten erheblichen Werte hinsichtlich der als besonders wertvoll angesehenen Einrichtungsgegenstände, insbes. der 12 Teppiche, Altertumswerte sowie der 6 Ölgemälde

Die Antragsteller mögen schließlich die bisher insges. angegebenen Werte auf die einzelnen Gegenstände aufschlüsseln, insbes. bei überdurchschnittlich ~~hoch~~ hoch bewerteten Gegenständen mit kurzer besonderer Begründung. Die Werte zu den beiden vorgen. Ziffern dieses Beschlusses sollen hierbei

in RM angegeben und auch der Anschaffungspreis unter Berücksichtigung eines entsprechenden Abnutzungsquote genannt werden.

Abschliessend möchte ich noch erwähnen, daß der zum Termin erschienenen Bevollmächtigte Assessor Schmidt gesprächsweise erzählte, daß der Bevollmächtigte RA Dr. Ostertag mit den Antragstellern befreundet ist, der Bruder von Dr. O. befinde sich z.Zt. auf Besuch in USA und sei auch mit den Antragstellern zusammengekommen.

Br

Abschrift

N.V. Schenker & Co's Internationale Expeditie
AALSMEER, AMSTERDAM, BEEK, ELTEN, HILLEGOM, NUMEGEN, ROTTERDAM,
SCHIPHOL, ZEVENAAR
pp.

Internationale Transporte.

ML.16510 B/ EA

Rotterdam, den 24. November 1953

Willem Buytewechstraat 70
Postbus 1011

Landgericht Kiel,
Wiedergutmachungskammer,
Weimarer Strasse 5,
Kiel-Wik.

Ihre Ref.: 16 RC 389/51

Betr.: Rückerstattungsverfahren Meinfelder./ . Deutsches Reich.

Wir erhielten Ihr w. Schreiben vom 17. d.M. und teilen Ihnen mit, wie bereits direkt Herrn Bruno Meinfelder, Minneapolis, am 3. September 1945 geschrieben, dass die beiden Liftvans seiner Zeit zufolge Erlass vom Reichskommissar für die besetzten niederl. Gebiete, Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft Generalreferent, Amsterdamscheweg 133, Arnheim, beschlagnahmt worden sind.

Von der obengenannten seiner Zeit funktionierenden Instanz erhielten wir Auftrag, die Verladung der beiden Liftvans vorzunehmen an Schenker & Co., Lübeck, zur Verfügung des Oberfinanzpräsidenten Nordmark, Kiel, und zwar erfolgte die Verladung am 1. Februar 1943 per Binnenschiff nach Delfzijl und, soweit uns bekannt, ab Delfzijl per Seeschiff nach Hamburg.

Was Ihre Frage wegen Beschädigungen usw. anbelangt, so weisen wir Sie höfl. darauf hin, dass wir selbstverständlich im Allgemeinen die Auftraggeber benachrichtigen, sobald von uns irgendwelche Beschädigungen usw. konstatiert werden, wie dieselben auch entstanden sind.

Wir bitten um gefl. Kenntnissnahme und zeichnen

Hochachtungsvoll,

N.V. Schenker & Co's
Internationale Expeditie.
gez. Unterschrift.

Oberfinanzdirektion

5 - DEZ 1953

- KIEL -

An die
Oberfinanz-
direktion

in Kiel.

zu: O 5210 VI B
35/353

Landgericht Kiel
Wiedergutmachungskammer
- 16 RC 389/51 -

Kiel - Wik
Weimarer Strasse 5, den 19. Januar 1954.
Fernsprecher 36102

49

An

die Oberfinanzdirektion

Zu: O 5210 VI B -BV 43/432

in K

Oberfinanzdirektion Kiel	
e 1.	
Feldstrasse 2 5. JAN. 1954	
133	1333

Feldstrasse

Betr.: Rückerstattungssache Meinfelder u.a.
./.. Deutsches Reich.

In der Anlage werden aus anderen Verfahren, in denen gleichfalls Ansprüche auf Rückerstattung von in Holland beschlagnahmtem Umzugsgut geltend gemacht werden, Abschriften von Photokopien, die die Firma Schenker & Co. G.m.b.H., Zweigniederlassung Hamburg, überreicht hat, sowie Abschriften des Ergebnisses der weiteren Beweisaufnahme übersandt, deren Mitteilung die Kammer den Parteien angekündigt hatte. Falls bis zum 25. Februar 1954 keine gegenteilige Äusserung eingeht, wird angenommen, dass die Parteien mit der Verwertung auch dieses Beweisergebnisses im vorliegenden Verfahren einverstanden sind.

auf
Die Kammer ist Grund des ihr bisher von den Beteiligten Vorgetragenen der Auffassung, dass die Beweisaufnahme über die allgemeinen Umstände der sogenannten "Hollandaktion" nunmehr als abgeschlossen angesehen werden kann. Den Parteien wird daher anheimgegeben, sich abschliessend zur Sache zu erklären, wobei einer Äusserung ebenfalls bis zum 25. Februar 1954 entgegengesehen wird.

Frei auf 25.2.54

gez. Dr. Wenzel
Landgerichtsrat



Beglaubigt:

[Signature]
Justizassistent.

Öffentliche Sitzung der
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Kiel.

Lübeck, den 26. August 1953

- 16 RC 122/52 -

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Wenzel
als beauftragter Richter,

Justizangestellte Totzke
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle.

In der Rückerstattungssache

F r i e d e

gegen

Fa. Schenker & Co.,

erschieden bei Aufruf:

- 1.) für den Antragsteller: niemand,
- 2.) für die Antragsgegnerin: Herr Dr. Bonson mit
Terminsvollmacht,
- 3.) der Zeuge Busch.

Der Zeuge wurde zur Wahrheit ermahnt, auf die Bedeutung des Eides sowie auf die Folgen einer vorsätzlich falschen uneidlichen Aussage hingewiesen und sodann vernommen:

Z.P.: Ich heiße Hermann B u s c h, 60 Jahre alt, Packer, wohnhaft in Lübeck, mit dem Antragsteller nicht verwandt und nicht verschwägert.

Z.S.: Ich war von 1937 bis 1950 bei der Firma Schenker & Co in Lübeck beschäftigt. Mir ist bekannt, daß während des Krieges Umzugsgut von Emigranten durch die Firma Schenker & Co von Holland nach Lübeck transportiert wurde, wo die Sachen an Bombengeschädigte verteilt worden sind. Meines Wissens trafen die Güter im allgemeinen mit der Bahn in Lübeck ein. Es mag auch ein geringerer Teil auf dem Wasserweg gekommen sein. Ich habe wohl alle Güter mit ausgeladen, die damals mit der Bahn eintrafen. Die Waggons kamen auf dem Güterbahnhof an. Dort wurden die Sachen auf Lastkraftwagen umgeladen und an verschiedene Stellen wie Schulen und die Hansa-Brauerei gebracht.

An Liftvans der Bezeichnung H.J. 660/661 sowie an die Namen der Antragsteller kann ich mich nicht entsinnen. Die Papiere habe ich auch im allgemeinen nicht zu sehen bekommen. Die hier eintreffenden Liftvans waren fast durchweg beschädigt, die einen mehr, die anderen weniger. Es waren allerdings auch

Dr. OSTERTAG (Notar), Dr. ULMER, Dr. SEYFARTH u. Dr. GANSSMÜLLER

BEIM LAND- UND OBERLANDESGERICHT STUTTGART

POSTSCHECKKONTO: STUTTGART 20663 · BANKKONTO: COMMERZ- & CREDITBANK STUTTGART

TELEFON 241241

TELEGRAMMADRESSE: OSTERJURA

Stuttgart S, Postschließfach 451

An das

Landgericht
Wiedergutmachungskammer

Kiel - Wik
Weimarer Str. 5

Landgericht Kiel

Eing. 19. FEB 1954

Stuttgart S, den 17.2.1954
Charlottenstr. 15 A
Postschließfach 451

OSchA/M 069 VII

Bitte bei Antwort
Aktenzeichen angeben!

-16 RC 389/51-

In der Rückerstattungssache

Meinfelder u.a. ./.. Deutsches Reich

trage ich zu der Auflage im Beschluss vom
10.11.53 folgendes vor:

1. Der Liftvan wurde im August 1939 von Stutt-
gart nach dem Freihafen Bremen versandt.

2. Es war nicht schwer, auch Silber und Schmuck
beizupacken.

Der Kläger hatte die Wertsachen, welche er
auf Grund der damaligen Judengesetzgebung
hätte abgeben müssen, in seinem Garten ver-
graben. Am Vorabend der Verpackung des Lifts
grub er sie wieder aus.

Die Verpackung erfolgte in dem Hause Wieland-
strasse 17 in verschiedenen Räumen und Stock-
werken. Der Kläger wohnte im III. Stockwerk,
sein unter dem NS-Regime umgekommener Vater
im II. Stockwerk. Die Speditionsfirma hatte
4 oder 5 Packer entsandt, die, von einander
getrennt, teils im Treppenhaus teils in den
Wohnungen tätig waren. Der anwesende Zoll-
beamte benahm sich grosszügig. Aber auch dann,
wenn er sich sehr streng gezeigt hätte, wäre

Oberfinanzdirektion

* 24. FEB. 1954 *

- KIEL -

An die

Oberfinanzdirektion

Kiel

Feldstrasse

zu: O 5210 VI B-BV 43/432

es möglich gewesen, Schmuck und andere Sachen ohne sein Wissen dem sehr reichlichen Umzugsgut beizupacken; denn es wäre ausgeschlossen gewesen, dass er überall seine Augen hätte haben können. Der Zollbeamte schlug auch ein Mittagessen im Beisein des Klägers und dessen Ehefrau nicht aus.

Mit dem Kläger zusammen waren dessen Ehefrau und dessen Vater bei dem Verpacken von Anfang bis zum Ende zugegen.

3. In der - A n l a g e 1 -

überreiche ich eine vom Kläger vorgenommene Bewertung des Inhalts des Lifts. Die einzelnen Nummern sind mit denjenigen in der mit Schriftsatz vom 15.7.52 überreichten eidesstattlichen Versicherung des Klägers identisch.

4. In der - A n l a g e 2 -

bewertet der Kläger die Sachen, die als Eigentum seiner Schwiegermutter, Frau Bertha Ucko, beige packt wurden. Diese Sachen sind im einzelnen aus dem Schriftsatz des Klägers vom 19.1.53 samt eidesstattlicher Versicherung von Frau Bertha Ucko zu ersehen.

5. Zum Beweis für das gesamte Vorbringen des Klägers, insbesondere auch für den Inhalt des Lifts und der Werte der einzelnen Sachen beziehe ich mich auf

Vernehmung des Klägers und seiner Ehefrau, Elfriede Meinfelder, 5636 Oliver Avenue South, Minneapolis 19, Minn./USA. Beide sind bereit, sich -gegebenenfalls eidlich-vernehmen zu lassen. Die amtliche Versandliste hat der Kläger nicht.

Rechtsanwalt

2 Anl.

-Dr.Ostertag-

Beglaubigt

Rechtsanwalt

1-24-54

104

Meine Anmeldung vom 9. Juni 1952 in Sachen Litte BM 608 u. 615

No. 1.)	RM 25 000.-
2.)	12 500.-
3.)	1 500.-
4.)	1 500.-
5.)	6 000.-
6.)	20 000.-
7.)	750.-
8.)	5 000.-
9.)	12 000.-
10.)	3 000.-
11.)	5 000.-
12.)	1 000.-
13.)	750.-
14.)	10 000.-
15.)	50 000.-
16.)	500.-
17.)	200.-
18.)	5 000.-
19.)	200.-
20.)	200.-
21.)	500.-
22.)	500.-
	RM 161 100.-

Beglaubigt

Rechtsanwalt

1-24-54

In Sachen der Anmeldung meiner Schwiegermutter, Frau Bertha Ucko gebe ich nachstehend die RM Beträge für die Ihnen am 11. Januar 1953 eingesandte Liste, für die derselben gehörenden Sachen, die meinen Läden beige packt worden sind.

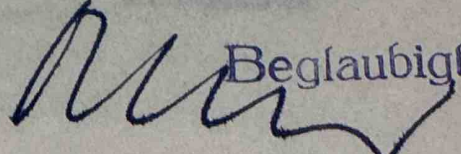
Laut Liste:

Wäsche	RM 2000.-
Küchengeschirr, Porzellan	200.-
Kochgeschirre	200.-
Silberbestecke	1000.-
Kleidung	2000.-
Leibwäsche	500.-
Schuhe	150.-
Fotoapparat	750.-
Goldene Uhr	250.-
Violine	250.-
Zither	250.-
Teppich	500.-
	<u>RM 8050.-</u>

Des weiteren hatte meine Schwiegermutter Möbelstücke u. Bettwaren etc. in ihrem Eigentum, die ich unter meinem Namen in meiner Aufstellung angegeben habe. Demzufolge bitte ich von meiner Anmeldung No.1 mit RM 25000.- RM 3000.- abzuziehen u. diese RM 3000.- ihrer Anmeldung zuzuschlagen, da diese Möbel etc. ihr Eigentum waren. Meine Anmeldung von Ziffer 1 berichtigt sich demnach auf RM 22 000.- Bertha Ucko 3000.- insgesamt RM 25 000.-

Ich hoffe, dass das Gericht nun zufriedengestellt ist u. sehe weiteren Nachrichten entgegen.

Hochachtungsvoll
gez. Bruno Meinfelder


Beglaubigt
Rechtsanwalt

Abschrift

RECHTSANWÄLTE

Dr. OSTERTAG (Notar), Dr. ULMER, Dr. SEYFARTH u. Dr. GANSSMÜLLER

BEIM LAND- UND OBERLANDESGERICHT STUTTGART

POSTSCHECKKONTO: STUTTGART 20663 · BANKKONTO: COMMERZ- & CREDITBANK STUTTGART

TELEFON 241241

TELEGRAMMADRESSE: OSTERMANN Kiel

Eing. 19. MAI 1954

Akt. Heft. Anl. Durchschl.
DM Kostenmarken.

Stuttgart S, Postschließfach 451

An das

Landgericht
Wiedergutmachungskammer

K i e l

Stuttgart S, den 17.5.1954
Charlottenstr. 15 A
Postschließfach 451

OScha/M 069 VII

Bitte bei Antwort
Aktenzeichen angeben!

16 RC 389/51

In Sachen

Meinfeldner ./.. Deutsches Reich

wird auf den Schriftsatz der Oberfinanzdirektion
Kiel vom 24.2.54 folgendes erwidert:

I.

Der Beklagte bestreitet nicht mehr, dass das
Umzugsgut des Klägers entzogen wurde.
Streitig bleibt nur - das zeigen die Ausführungen
des Beklagten zur Höhe des Anspruchs in Ziff.2
des gegnerischen Schriftsatzes -, wann die Ent-
ziehung begann und von welchem Zeitpunkt an der
Beklagte deshalb für das Abhandenkommen und die
Beschädigung von Sachen verantwortlich ist. Dazu
wird in Ziff. II dieses Schriftsatzes Stellung
genommen werden.

II.

Der Beklagte bestreitet die Höhe des Anspruchs.
Er enthält sich für den speziellen Fall jeder
Substantiierung und beschränkt sich auf den
Hinweis, dass "fast alle in Lübeck angekommenen
Liftvans beschädigt gewesen sind".

a) Die Kläger haben durch die Vorlage von eides-
stattlichen Versicherungen bewiesen, dass die der

./..

Streitgegenstand bildenden Sachen als Umzugsgut verpackt und durch die Speditionsfirma Schenker & Co. von Stuttgart aus im August 1939 verfrachtet wurden. Es ist weiter durch die dem Gericht bereits vorliegende Auskunft von Schenker & Co. vom 3.9.1945 bewiesen, dass das Umzugsgut bis Rotterdam gelangte, dort zufolge eines Erlasses des Reichskommissars für Finanz^{en} und Wirtschaft beschlagnahmt und am 1.2.1943 zur Verfügung des Oberfinanzpräsidenten Nordmark, Kiel, nach Lübeck verschickt wurde. Die Kläger haben nicht mehr zu beweisen, als dass die Lifts ordnungsmässig verpackt und abgesandt wurden. Mit der Versendung begann aber bereits der Entziehungstatbestand. Denn die Entziehungshandlung erschöpft sich nicht in der Wegnahme der Sache, sondern unter sie fällt alles, was zu dem vom Deutschen Reich widerrechtlich herbeigeführten Erfolg beigetragen hat. Der Zwang zur Auswanderung war die erste Bedingung, welche das Reich schuldhaft in Hinsicht auf den Eintritt des Erfolgs, d.h. für den Verlust des Umzugsgutes setzte. Den Klägern ward die Unmöglichkeit genommen, das Umzugsgut zu überwachen und für die Weiterversendung zu sorgen, und die Wegnahme selbst war nur das letzte, nicht das einzige Glied in der Kette doloser Verursachung. Zweck allen Tuns war, die Juden mit ihrer Person und ihrer gesamten Habe aus dem Volksleben widerrechtlich auszuschalten, Unter diesem einheitlichen Lebensvorgang betrachtet, setzte die Entziehung schon mit dem Versand der Lifts ein (vergl. OLG Frankfurt in RzW 53 S. 97 ff.).

- b) Für den Fall aber, dass das Gericht die Versendung der Lifts dem Beginn des Entziehungstatbestandes nicht gleichsetzen wollte, müsste der Beklagte präzise behaupten,
- aa) welche Sachen fehlten oder beschädigt waren,
 - bb) welcher Art die Beschädigungen waren,
 - cc) wann, wo und durch welche Einwirkungen die Sachen abhanden gekommen oder beschädigt worden waren.

Die lapidare Behauptung, ein Teil der Lifts sei nicht unverseht in Lübeck eingetroffen, bietet nicht die Möglichkeit einer Nachprüfung der oben herausgestellten Beweisfragen. Denn: die Entziehung begann nicht erst mit der Verwertung der Lifts in Lübeck. Sie wurde überall da begangen, wo ein Tatbestandsmerkmal

der unerlaubten Handlung verwirklicht wurde (siehe OLG München in RzW S 313).

Ich überreiche in der

- A n l a g e -

einen Brief von Schenker & Co., Rotterdam, an den Kläger, Bruno Meinfelder, vom 24.7.1941 im Original. Aus diesem Schreiben ergibt sich, dass das Umzugsgut auf Anordnung des (deutschen) Hafenkommandanten aus dem Hafengebiet entfernt und nach Zutten gebracht werden musste und dass es der Generalkommissar für Finanzen und Wirtschaft nicht zur Versendung freigab. Das Verbot deutscher Dienststellen in Bezug auf die Beförderung der Lifts an die Bestimmungsorte war nach der herrschenden Rechtsprechung auf jeden Fall eines der Tatbestandsmerkmale der auf eine Entziehung hinwirkenden unerlaubten Handlung. Spätestens von diesem Zeitpunkt an hat der Beklagte den Verlust oder die Beschädigung des Umzugsgutes zu vertreten.

Das beigelegte Schreiben der Firma Schenker & Co. vom 24.7.1941 beweist aber auch in Verbindung mit der dem Gericht von der gleichen Firma erteilten Auskunft vom 24.11.1953, dass damals das Umzugsgut der Kläger noch nicht von Plünderung oder Beschädigung betroffen gewesen sein kann. Denn die Firma Schenker & Co. pflegte ihre Auftraggeber über solche Vorgänge aufzuklären, und der Brief vom 24.7.1941 enthält keinen Hinweis in dieser Beziehung; im Gegenteil: die ausführlichen Bemerkungen, dass das Umzugsgut in Zuffen in dem geschlossenen Transitschuppen "Twenthe", der aus Stein aufgebaut, mit Platten belegt und Mastixplatten gedeckt ist, eingelagert wurde, lässt keinen Zweifel an der Unversehrtheit des streitbefangenen Lifts.

Die allgemein gehaltenen Ausführungen des Beklagten sind deshalb für diesen Fall unbeachtlich. Es soll dazu nur noch folgendes erwidert werden:

zu 2c (Seite 5 des Schriftsatzes vom 24.2.1954:

Der Kläger Bruno Meinfelder hatte erst kurz vor der Auswanderung geheiratet. Die Wohnungseinrichtung war bei der Eheschliessung neu angeschafft worden. Der Vater des Klägers hatte ein Vermögen von fast 1 Million, und der Kläger war das einzige Kind.

Dass er seinen neu gegründeten Hausstand nicht mit alten und min-

derwertigen Möbeln ausgestattet hatte, bedarf wohl keiner weiteren Ausführungen.

Der Kläger ist aber gleichwohl noch bemüht, weitere Beweisunterlagen zu erhalten.

zu 2d)

Der Kläger Bruno Meinfelder hat im Schriftsatz vom 17.2.1954 eingehend dargestellt, dass es ihm ein leichtes war, trotz der Anwesenheit eines Zollbeamten Schmuck beizupacken.

Rechtsanwalt

1 Anl.

-Dr. Ostertag-

Beglaubigt

Rechtsanwalt

An die
 Oberfinanzdirektion Kiel
K i e l

Oberfinanzdirektion

* 12. JULI 1954 *

- Kiel -

Betr.: Rest S 3703

Rückerstattungssache Bruno und Elfriede
Meinfelder, früher Stuttgart, Wieland-
 strasse 17 ./.. Deutsches Reich

Bezug: Dort. Schreiben vom 29. Juni 1954 - O 1489 B - BV 33/334 -
 - Dort. Akt.Z. - 16 RC 398/51 -

In dem hier anhängigen Rückerstattungsverfahren wegen Wert-
 gegenständen, die an die Pfandleihanstalt Stuttgart abgeliefert
 werden mussten, hat der Antragsteller Bruno Meinfelder Ansprüche
 aus eigenem Recht und als Alleinerbe seines Vaters Salomon Mein-
 felder geltend gemacht.

Im einzelnen handelt es sich hierbei nach der vorliegenden
 Empfangsbestätigung der Pfandleihanstalt Stuttgart um folgende
 Gegenstände:

a) von Bruno Meinfelder abgeliefert:

- 4 Schalen, 1 Zig.Etui, 1 Zig.Dose, 12 Fischmesser,
- 12 Fischgabeln, 6 Löffel, 6 Gabeln, 12 Dess.Gabeln,
- 3 K.Löffel, 3 Kuchengabeln, 10 Mocalöffel,
- 12 Eislöffel, 14 Vorlegeteile, 5700 gr. Silber
- 9 K.Gabeln, 3 K.Löffel, 2 Mocalöffel
- 1 Zuckerzange 350 gr. Silber
- 40 Besteckstücke m.Silber, 2 Toil.Teile
- 1 H.Armbanduhr, 1 D.Armbanduhr 14 kt.
- 1 P. Manschettenknöpfe 8 kar., 1 Siegelring 8 kar.
- 1 Ring mit Stein 7 gr.
- 1 Halskette, 2 Armbänder 13 gr. 14 kar.
- 1 Brill.Ring

b) von Salomon Meinfelder abgeliefert:

- 2 Kelche, 1 Schale, 1 Becher, 4 Vorlegeteile
- 11 Löffel, 10 Gabeln, 26 K.Löffel, 10 Kuchengabeln
- 1 Brillenetui, 1 Taschenbügel, 1 Tasche, div. Münzen
- 4600 gr. Silber
- 21 Besteckstücke m.Silber
- 1 Herrenuhr 14 kar.

Witten?

in Vertretung
Herrn

Lignites & paragonite the latter in the
1 foot from base of 14 ka.

Dr. OSTERTAG (Notar u. Steuerberater), Dr. ULMER, OTTO KÜSTER u. Dr. GANSSMÜLLER

BEIM LAND- UND OBERLANDESGERICHT STUTTGART

POSTSCHECKKONTO: STUTTGART 20663 · BANKKONTO: COMMERZ- & CREDITBANK STUTTGART

TELEFON 241241

TELEGRAMMADRESSE: OSTERJURA

Stuttgart S, Postschließfach 451

An das
Landgericht
WiedergutmachungskammerK i e l
=====

Landgericht Kiel

Eing. 27 JAN. 1955

Akt. ☒ Inst. ☒ Anl. ☒ Durchschl. ☒

DMK Kostenmarken

Stuttgart S, den 25.1.1955.

Charlottenstr. 15 A
Postschließfach 451

OSchSr/M 069 VII

Bitte bei Antwort
Aktenzeichen angeben!- 16 RC 389/51 -
=====In der Rückerstattungssache
Meinfelder ./. Deutsches Reich

trage ich folgendes vor:

1.)

Die Oberfinanzdirektion hat einmal darauf hingewiesen, dass das in Rotterdam lagernde Umzugsgut bei Strassenkämpfen beschädigt worden sein könnte. Die Kämpfe waren schon im Jahre 1940. Am 8.7.1940 aber bestätigte die Firma Schenker & Co. dem Antragsteller, dass das Umzugsgut sich noch in gutem Zustand befände.

Beweismittel: Die im Original beiliegende Postkarte der Fa. Schenker & Co. an den Antragsteller vom 8.7.1940.

Eine gleiche Mitteilung, dass das Umzugsgut noch in einwandfreiem Zustand in dem geschlossenen Transitlager in Rotterdam aufbewahrt werde, erhielt der Antragsteller mit Brief vom 4.11.1940 von der Firma Schenker & Co., zusammen mit einer Aufforderung zur Zahlung von Miete.

Beweismittel: Das im Original beiliegende Schreiben vom 4.11.1940 der Fa. Schenker & Co. an den Antragsteller.

Er hat daraufhin \$ 180.-- an die Firma Schenker & Co. entrichtet.

2.)

Der Antragsteller hat die Möbel im Jahre 1937 bei seiner Verheiratung von verschiedenen Firmen, so von Erwin Behr, Wendlingen, Firma Schildknecht in Stuttgart und Firma Möbel-May in Stuttgart, Seitz & Replitz in Göppingen, Sattler Müller in Stuttgart, gekauft.

Die Haushaltsgegenstände waren ebenfalls erst im Jahre 1937 angeschafft worden, in der Hauptsache von den Firmen: Tritschler, Märklin und Freund in Stuttgart.

Die Teppiche wurden um die gleiche Zeit in Hinsicht auf die Eheschliessung bei den Firmen: Theurer, Crailsheimer u.a. in Stuttgart gekauft.

Die gesamte Wäscheaussteuer war ebenfalls neu erworben worden und in ungebrauchtem Zustand in die Ehe eingebracht worden. Lieferfirmen waren u.a.:

Geschwister Heller in Göppingen, Geschwister Holzinger in Göppingen, Paul Faber in Göppingen, Breuninger in Stuttgart, Betten Binder in Stuttgart, Mech. Leinenweberei Laichingen, Paul & Hugo Kahn in Stuttgart u.a..

Auch die Leibwäsche war zum grössten Teil neu. Alte Sachen hätte der Antragsteller schon mit Rücksicht auf die hohen Frachtkosten nicht ausgeführt. Die Lieferanten waren u.a.:

Englisch in Stuttgart, Fink in Stuttgart, Conrad Merz in Stuttgart, Breuninger in Stuttgart, Bader in Stuttgart, Schächtel in Stuttgart, Czinczoll in Stuttgart, Busch in Stuttgart, Schillinger in Stuttgart u.a..

Beweismittel: Die im Original beiliegenden Rechnungen der Firmen:
Walter Schillinger vom 19.8.39 u. 26.8.39,
Th. Busch vom 3.8.1939,
Fritz Czinczoll vom 30.5.1939.

Die Herren- und Damen-Oberbekleidung lieferten die Firmen: Bamberger & Hertz, Haun & Jäger, Zöllner, Breuninger, Oskar de Change, Hauelsen & Reischer, alle Stuttgart, u.a..

Beweismittel: Die im Original beiliegenden Rechnungen der Firmen: Oscar De Change vom 31.5.1939, Haun & Jäger vom 31.5.1939, 30.8.1939, 30.8.1939.

Die Schuhe und Hüte wurden bei den Firmen:

Schuhhaus Reiber, Jacoby in Stuttgart, Hutgeschäft Pfänder in Stuttgart erworben.

Beweismittel: Die im Original beiliegenden Rechnungen der Firmen: Schuhhaus Reiber vom 3.8.1939 u. 12.8.39, Arthur Jacoby vom 19.8.1939, Hut-Pfänder v. 30.8. 1939.

Der Antragsteller kann nur noch die vorgenannten Rechnungen vorlegen. Die übrigen Rechnungsunterlagen blieben bei seinem Vater in Stuttgart, der im Zuge der Judenverfolgung ums Leben kam. Mit den vorstehenden Ausführungen beantworte ich insbesondere die von der Oberfinanzdirektion im Schriftsatz vom 11.6.1954 unter Ziffer 1) und 2) aufgeworfenen Fragen.

3.)

Der Antragsteller Bruno Meinfelder hat eine ersatzlose Abgabe für die Mitnahme von Umzugsgut in Höhe von RM 2.460.-- bezahlen müssen. Der Anspruch ist bei dem Landesamt für die Wiedergutmachung in Stuttgart zu ES/A 10 895 - angemeldet.

Beweismittel: Fotokopie des Zahlungsbescheids des Oberfinanzpräsidenten Württemberg (Devisenstelle) hinsichtlich der Dego-Abgabe vom 14.6.1939.

4.)

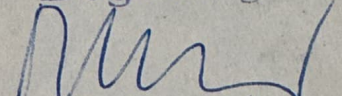
Die Frage Ziffer 4) im Schriftsatz der Oberfinanzdirektion vom 11.6.1954 überrascht mich. Ich beziehe mich darauf, dass es dem Kläger ein leichtes war, trotz der Anwesenheit eines Zollbeamten, Schmuck beizupacken, auf meinen ausführlichen Schriftsatz vom 17.2.1954 und auf meinen Hinweis dazu auf Seite 4 meines Schriftsatzes vom 17.5.1954.

Rechtsanwalt

Anlagen.

Dr. Ostertag.

Beglaubigt


Rechtsanwalt

Abschrift!

Betrifft: B.M.608 und B.M.615 = 2 Liftvans Umzugs-
gut, gebraucht = 4520 kg,
lagernd in Rotterdam. 6.89.112/1939.

Herrn
Rino Meinfelder,
c/o Fritz Ucko,
1822 La Salle Ave Apt 31.
Minneapolis/Minnesota.

Der Ordnung halber möchten wir Ihnen die erfreu-
liche Mitteilung machen, dass obige bei unserem
Haus in Rotterdam lagernde Umzugsgüter sich noch
in gutem Zustand befinden, wovon wir Sie bitten,
Kenntnis zu nehmen.

Gleichzeitig ersucht unser Haus Rotterdam uns,
Sie zu bitten, wenn es Ihnen möglich ist, Ihre
Verfügungen über dieses Gut in Bälde zu treffen
und sehen wir Ihren Nachrichten mit Interesse
entgegen.

Hochachtungsvoll
Schenker & Co.
Zweigniederlassung Stuttgart
ppa.gez.Unterschrift

Stuttgart, den 8.7.1940
Tfb.Sch/Schk.

Beglaubigt

Rechtsanwalt

119

Modell - Salon
Oscar De Change

Stuttgart - W

31.5.1939

Rechnung Hochw. Frau Meinfelder Stuttgart Wielandstr. 17

2 P. Res. Mansch.

2 " " Grau kariertes Kostüm

2 farb. Poplin-Mantel u. fest. Mansch.

u. fest. Kragen
Rein Netto

2 P. Res. Mantel

2 Res. Kragen

Stempel: Der Oberfinanzpräsident Württemberg
(Devisenstelle)

19.6.39

bezahlt

22.6.1939

d. Dresdner Bank

Beglaubigt

Rechtsanwalt

Abschrift.

Sr.

Th. Busch

Massanfertigung feiner Herrenwäsche.

Stuttgart-W 3.8.1939

Rechnung für Herrn Bruno Meinfelder, Stuttgart

2 whs. Poplin-Hemden m. fest. Mansch. u. festen Kragen	20.50	41.--
2 P. Res. Mansch.	2.--	4.--
2 " Kragen	2.--	4.--
2 farb. Poplin-Hemden m. Hemdbd. u. fest.Kragen	22.50	45.--
2 P. Res. Handbd.	1.25	2.50
2 Res. Kragen	2.15	4.30

bezahlt 17.8.1939
d. Dresdner Bank

RM100.80

Beglaubigt

Rechtsanwalt

Abschrift. Anfertigung feiner Herrenwäsche
Sr. Walter Schillinger-Stuttgart-W

19. Aug. 1939

Rechnung

Herrn
B. Meinfelder

Stuttgart

5 Oberhemden mit festem Kragen Ers.Kragen und Ers.Mansch.	18.50	92.50
3 desgl. 1/2 Arm	15.50	46.50
	RM	<u>139.--</u>
		=====

Stempel:
3. Okt. 1939
Dresdner Bank
Filiale Stuttgart

Beglaubigt

Rechtsanwalt

Abschrift.

Sr.

N.V. Schenker & Co's

Internationale Expeditie

Rotterdam-W, den 4. November 1940.

Per Luftpost.

Herrn Bruno Meinfelder,

Minneapolis/Minnesota

308 Ridgewood Avenue.

ML. 24032.vA 5.

Betrifft: B.M. 608 - 1 Liftvan Umzugsgut, 3320 kos.

615 - 1 " " 1200 "

eingelagert im Transitschuppen in Rotterdam und bestimmt für
New-York.

Wir be-stätigen hiermit den Erhalt Ihres Schreibens vom 20. Oktober
und teilen Ihnen höfl. mit, dass wir durch Vermittlung der Firma
American Express Company, Rotterdam, untenstehenden Betrag erhalten
haben:

Ihre Überweisung \$ 180.-- umgerechnet zum Kurse 1.88 3/16=hfl.

338.73

Abzüglich Kosten und Bemühungen der American Express Co.

Rotterdam

" 2.50

Verbleibt also hfl.336.23

=====

und haben wir Ihre Rechnung für diesen Betrag kreditiert.

Wir werden Ihnen nun für die nächste Lagermiete jeden Monat eine
Rechnung zukommen lassen mit der Bitte, uns den Betrag zu überweisen.

Zur Ihrer Orientierung diene, dass die Liftvans sich in einem geschlos-
senen Transitlager in Rotterdam befinden und also gegen Regen und
Schnee geschützt sind.

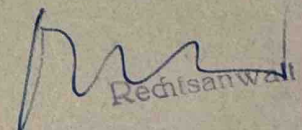
Wir bitten um gefl. Kenntnissnahme und zeichnen,

Hochachtungsvoll,

N.V. Schenker & Co's Rotterdam.

gez. Unterschrift.

Beglaubigt


Rechtsanwalt

Abschrift.

Abschrift!

Der Oberstaatsanwalt Wittenberg

Stuttgart-5, den 14. Juni

9

(Devisenstelle)

Hemdenschneider Fritz Czinczoall, Stuttgart-S

Ernst-Weinstein-Strasse 21B.

Gesch.-N: Dev.3. 57366 Bz/35

Akte: Bruno Meinfelder

Stuttgart

Betr: BzG-Angabe

30.5.1939

Herrn

Bruno Meinfelder

Stuttgart

Wielandstrasse 17.

In Ihrem Antwortschreiben vom 14. Juni 1939
die Angabe des Gesch.-N: 57366 Bz/35
Akte u. des Betreffs BzG-Angabe
erforderlich.

R e c h n u n g

Ich erkläre mich bereit, die folgende Rechnung zu bezahlen:

3	Sporthemden nach Mass Netz mit angenähtem Kragen, Ersatzkragen, Ersatzm. a	15.75	47.25
1	Taghemd nach Mass Papeline mit Ersatzmanschetten u. 2 losen Kragen		18.90
1	dito		20.--
4	dito	22.85	91.40

Die erfolgte Zahlung ist als Kassebuch-

Der Bescheid veranlaßt die Zahlung der folgenden Beträge:
Zahlung obiger Rechnung:

RM 177.55

Die Auflage kann auch dadurch erfüllt werden, dass Beträge im
Werte des Angebotsbetrages bei einer Devisenbank in ein für die
preussische Staatsbank (Seehandlung) als Treuhänderin des Reichs
Reichswirtschaftsministers errichtetes Sonderkonto eingezahlt wer-
den.

Von Gold-, Silber- und sonstigen Schmuckgegenständen können
pro Person nur

1. eine Uhr (kein Gold)
2. zwei Silberbestecke (4 teilig)
3. der Schmuck,

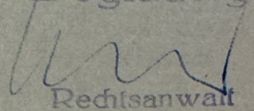
mitgenommen werden.

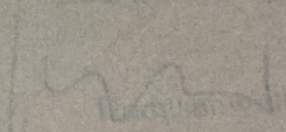
Am 17. Juni 1939

Statt des Haupt-Verwalters

St. 10/1939
H. Meinfelder (F)

Bruno Meinfelder
Wielandstrasse 17
Stuttgart-5
(Telefon 111)

Beglaubigt

Rechtsanwalt


Rechtsanwalt

Eidesstattliche Versicherung.

=====

In Kenntnis der Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung erkläre ich hiermit folgendes an Eides Statt:

Herr Bruno M e i n f e l d e r , früher in Stuttgart, jetzt in Minneapolis (USA), ist mein Vetter. Er lebte in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen und war das einzige Kind seiner Eltern. Sein Vater, Salomon Meinfelder, war ein sehr vermögender Mann.

Als Herr Bruno Meinfelder 1937 heiratete, wurde die gesamte Wohnungseinrichtung neu angeschafft. Es kam dabei nicht auf den Preis, sondern auf beste Qualität an.

Als Herr Bruno Meinfelder gezwungen wurde, auszuwandern, stattete er sich und auch seine Frau nicht nur in Bezug auf Kleidung und Wäsche, sondern sogar bis auf die einfachsten Gebrauchsgegenstände neu aus. Ich erinnere mich noch genau, dass wir uns darüber amüsierten, wie er - man kann sagen - Tag für Tag unterwegs war und dabei auch an die geringsten Kleinigkeiten dachte. Sein Umzugsgut war deshalb nicht nur aussergewöhnlich reichhaltig, sondern auch in neuwertiger Beschaffenheit.

Von Bruno Meinfelder und seinem damals noch lebenden Vater erfuhr ich, dass dem Lift Sachen beige packt wurden, welche nach den damaligen Bestimmungen nicht hätten versandt werden dürfen. Meinfelders hatten Schmuck, der nicht abgegeben worden war, im Garten vergraben. Es handelte sich um Schmuck, der der 1938 verstorbenen Frau des Vaters Salomon Meinfelder, die meine Tante war, gehörte. Ich weiss aus eigener Kenntnis der Dinge, dass es sich um sehr wertvollen

./.

Schmuck handelte. Unmittelbar vor der Verpackung des Lifts, wurde, wie mir Meinfelders erzählten, dieser Schmuck ausgegraben und dem Umzugsgut beigefügt. Auch mehrere Fotoapparate von bester Qualität (Leicas) liess Bruno Meinfelder, wie ich damals erfuhr, beifügen. Der Verpackung des Lifts wohnte, wie mir Salomon Meinfelder erzählte, ein ausserordentlich wohlwollender Zollbeamter bei, der kaum kontrollierte.

Als der Lift sein Ziel nicht erreichte, sondern in Holland liegen blieb, war Salomon Meinfelder in grösster Sorge. Er sprach mit mir wiederholt darüber und äusserte die Befürchtung, dass er, wenn die Deutschen in Holland einrückten und den Lift durchsuchten, für Leib und Leben bangen müsste.

Salomon Meinfelder schied im September 1940 freiwillig aus dem Leben. Neben einer unberechtigten Denunziation, deren Folgen er befürchtete, wird wohl auch die Angst davor, dass ihm aus der Lift-Angelegenheit schwere Nachteile erwachsen könnten, zu seinem Entschluss beigetragen haben.

Stuttgart, den 11.2.1955.

t.....
Dr. Benno Ostertag

Abschrift.

RECHTSANWÄLTE

Dr. OSTERTAG (Notar u. Steuerberater), Dr. ULMER, OTTO KÜSTER u. Dr. GANSSMÜLLER

BEIM LAND- UND OBERLANDESGERICHT STUTTGART

POSTSCHECKKONTO: STUTTGART 20663 · BANKKONTO: COMMERZ- & CREDITBANK STUTTGART

TELEFON 241241

TELEGRAMMADRESSE: OSTERJURA

Stuttgart S, Postschließfach 451

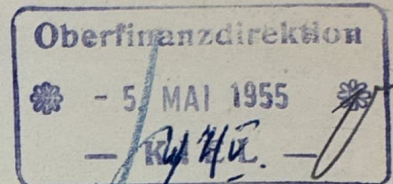
An das
Landgericht
Wiedergutmachungskammer
K i e l



Stuttgart S, den 21.4.1955

Charlottenstr. 15 A
Postschließfach 451

OSCHA/M 069 VII



16 RC 21/55

In der Rückerstattungssache

Meinfelder ./.. Deutsches Reich

Überreiche ich zu den Schriftsätzen der
Oberfinanzdirektion vom 12. und 28.2.55 eine
eidesstattliche Versicherung des Antragstel-
lers vom 14.3.55, in welcher auf die Frage,
ob eine Doppelanmeldung vorliege, einge-
gangen wird. Der Antragsteller versichert,
dass sämtliche, in seiner früheren eidesstatt-
lichen Versicherung vom 9.6.52 aufgeführten
Wertsachen seinem Liftvans beige packt waren
und dass sie mit den an die Pfandleihanstalt
Stuttgart abgelieferten Wertsachen nicht iden-
tisch sind.

Den Inhalt der eidesstattlichen Versicherung
bitte ich zugleich als Sachvortrag zu werten.

Rechtsanwalt

-Dr. Ostertag-

1 Anl.

Abschrift/A.

Bruno Meinfelder
5636 Oliver Avenue South
Minneapolis 19, Minnesota

March 14, 1955

Eidesstattliche Versicherung.

An die
Oberfinanzdirektion Kiel
K i e l

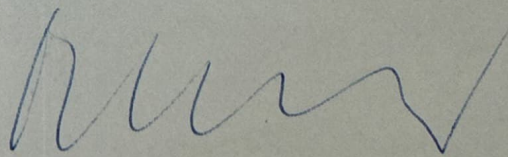
Von meinen Rechtsanwälten, Dr. Ostertag, Dr. Ulmer, Otto Küster & Dr. Ganssmüller in Stuttgart wurde mir von Ihrem letzten Schreiben in Sachen 16 RC 389/51 Kenntnis gegeben. Bl 26-29

Ich versichere folgendes an Eidesstatt:

Die in meiner Eidesstattlichen Versicherung v.9.6.52 aufgeführten Wertsachen (Silber, Gold & Brillanten) waren sämtliche meinen Liftvans beige packt. Dieselben sind mit den an die Pfandleihanstalt Stuttgart abgelieferten Wertsachen nicht identisch. Bei den an die Pfandleihanstalt sr.Zt. abgegebenen, und von mir jetzt beanspruchten Wertgegenständen handelt es sich um einen andern Teil meiner Wertobjekte, die ich der Pfandleihanstalt sr.Zt. übergeben habe.

gez. Bruno Meinfelder

b. c.



Oberfinanzdirektion
K i e l
O 1489 B - BV 33/334

Kiel, 11. Mai 1955

11. Mai 1955

z. Kanzlei am:

geschr. am:

vergl. am:

abgesandt am:

1) ✓
✓ An die
Oberfinanzdirektion
S t u t t g a r t

Betr.: Rückerstattungssache Bruno und Elfriede Meinfelder,
früher Stuttgart, Wielandstr. 17 ./.. Deutsches Reich
- 16 RC 27/55 -

Bezug: 1) Mein Schreiben vom 11.6.54 BV 33/334
2) Ihr Schreiben " 21.6.54 O 5608 - BV 31

Mit ^{dem} obigem ^{zu} Bezugsschreiben ^{würde Ihnen} 1) habe ich ^{mitgeteilt} der dortigen Dienst-
stelle davon Kenntnis gegeben, daß bei der hiesigen Wie-
dergutmachungskammer ein Verfahren wegen in Holland ent-
zogenen Umzugsgutes anhängig ist. Der Wert des entzogenen
Umzugsgutes einschl. Wertgegenstände wird von den Berech-
tigten auf RM 161.000,- beziffert. Der weitaus größte
Teil der Gegenstände soll nach Angabe der Berechtigten
nach 1937 angeschafft worden sein.

Aus Ihrem Schreiben vom 21.6.54 ersehe ich, daß bei der
dortigen Dienststelle ein Verfahren auf Rückerstattung
eines Hausgrundstücks anhängig ist. Zwecks Vermeidung von
Doppelentscheidungen ^{bitte} ich um Mitteilung, ob das
Hausgrundstück aufgrund der 11. VO zum Reichsbürgergesetz
vom Deutschen Reich eingezogen worden ist oder ob der Be-
rechtigte das Grundstück selbst verkauft hat und über den
Verkaufserlös ganz oder teilweise verfügen konnte. Möglicher
weise könnte aus dem Verkaufserlös ein Teil der hier be-
anspruchten Gegenstände angeschafft worden sein.

2) Wv. 1 Monat.

I. A.

10/6.55

11.5.55

RECHTSANWÄLTE

Abschrift

149

Dr. OSTERTAG (Notar u. Steuerberater), Dr. ULMER, OTTO KÜSTER u. Dr. GANSSMÜLLER

BEIM LAND- UND OBERLANDESGERICHT STUTTGART

POSTSCHECKKONTO: STUTTGART 20663 · BANKKONTO: COMMERZ- & CREDITBANK STUTTGART

TELEFON 241241

TELEGRAMMADRESSE: OSTERJURA

Stuttgart S, Postschließfach 451
An das
Landgericht
Wiedergutmachungskammer

K i e l

Stuttgart S, den 23.6.1955

Charlottenstr. 15 A
Postschließfach 451

OSchku/M 069 VI

Bitte bei Antwort
Aktenzeichen angeben

- 16 RC 21/55 -

In der Rückerstattungssache

M e i n f e l d e r u.a. ./.. Deutsches Reich
trage ich zu der Verfügung vom 27.4.1955 folgen-
des vor:

1. Die eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom 14.3.1955 erstreckt sich auch auf die in der eidesstattlichen Versicherung von Frau Ucko vom 11.1.1953 erwähnten Silberbestecke und goldene Armbanduhr.
2. Die 6 Ölgemälde, die der Antragsteller in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 9.6.1952 unter Nr. 18 aufgeführt hat, waren seit einer Reihe von Jahren vor 1937 im Besitz seiner Eltern. Bei seiner Verheiratung im Jahre 1937 und später, nach dem Tode der Mutter im Jahre 1938, erhielt er als einziger Abkömmling diese Ölgemälde, teils auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden, teils durch Erbfolge zu Eigentum. Die Gemälde haben die Eltern des Antragstellers von Stuttgarter Kunsthändlern erworben, deren Namen dem Antragsteller nicht mehr be-

Oberfinanzdirektion

K i e l

Oberfinanzdirektion



2. JUL. 1955

- Kiel -

33/333

h 572

kannt sind.

Der Antragsteller und seine Eltern lebten in äusserst günstigen Vermögensverhältnissen. Der Vater war als Millionär anzusprechen. Wenn auch die Gemälde nicht näher beschrieben und die Kunsthändler selbst nicht bezeichnet werden können, so kann es doch keinen Zweifel geben, dass es sich um künstlerisch beachtliche Bilder handelte.

3 Bilder hatten eine Grösse von 100 x 80 cm, 3 andere von etwa 80 x 65 cm. Sie stellten Landschaften und Stilleben dar, und sie waren wertvoll eingerahmt.

Der vom Antragsteller angegebene Preis von 5.000.-- Mark trifft keinesfalls den tatsächlichen Wert, der bestimmt höher lag.

*Abkürzung
Aufnahme* | Zur Glaubhaftmachung für diese Behauptungen überreiche ich im Original eine eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom 15.5.1955.

Rechtsanwalt

- Dr.Ostertag -

1 Anlage

Beglaubigt

Rechtsanwalt

Landgericht Kiel

Vollstreckungskammer

Oberfinanzdirektion Kiel

Kiel, den 1. August 1955

16 RC 21/55



3. AUG 1955

33/334

- KIEL -

zu O 1489 B-BV 33/334

24/8

Oberfinanzdirektion Kiel
in Kiel

In der Rückerstattungssache

Meinfelder ./.. Deutsches Reich

wird die anliegende Abschrift des Gutachtens vom
27. Juli 1955 übersandt.

Die Kunsthalle in Hamburg ist angefragt worden, ob
auf Grund der Angaben der Antragsteller im Schrift-
satz vom 23. Juni 1955 und der eidesstattlichen Ver-
sicherung vom 15. Mai 1955 eine Schätzung des Wertes
der 6 Ölgemälde erfolgen kann.

gez. Volkmann
Amtsgerichtsrat

Beglaubigt:

Justizobersekretär

